

Bericht des Rechnungshofes

Restmüllentsorgung in Tirol

Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis _____	156
Abkürzungsverzeichnis _____	157
Glossar _____	159

Tirol**Wirkungsbereich des Landes Tirol**

Restmüllentsorgung in Tirol

KURZFASSUNG _____	161
Prüfungsablauf und –gegenstand _____	166
Rechtliche Grundlagen und Organisation _____	167
Tarife und Kosten _____	189
Ausgewählte Abfallbehandlungsanlagen in Tirol _____	196
Zusammenfassung und Handlungsoptionen _____	203
Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen _____	205

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Entwicklung der wesentlichen rechtlichen Grundlagen _____	170
Tabelle 2: Entsorgungsbereiche _____	183
Tabelle 3: Abfallmengen _____	184
Tabelle 4: Kapazität von Abfallbehandlungsanlagen in Tirol (Stand 2011) _____	184
Tabelle 5: Tarife für die Restmüllentsorgung (Stand April 2013) _____	190
Tabelle 6: Vergleich Gesamtkosten und Kosten Verbrennung (ohne Umsatzsteuer, Stand 2011) _____	194
Tabelle 7: Kostenvergleich Restmüllbehandlung (Stand 2011) _____	195
Tabelle 8: Kennzahlen der Abfallbehandlungsanlagen in Tirol (Stand 2011) _____	196

Abkürzungsverzeichnis

a	Jahr
Abs.	Absatz
ABV	Abfallwirtschaftsverband
AWG	Abfallwirtschaftsgesetz
AWK	Abfallwirtschaftskonzept
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BMLFUW	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
DepVO	Deponieverordnung 1996, BGBl. Nr. 164/1996
etc.	et cetera
EUR	Euro
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
f./ff.	folgende
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
IKB	Innsbrucker Kommunalbetriebe Aktiengesellschaft
insb.	insbesondere
LGBl.	Landesgesetzblatt
MA	Mechanische Abfallbehandlungsanlage
MBA	Mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlage
Mio.	Million(en)
Nr.	Nummer
n.v.	nicht verfügbar
rd.	rund
RH	Rechnungshof

Abkürzungen



t	Tonne(n)
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
UL	Umladestation
v.a.	vor allem
vgl.	vergleiche
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

Glossar

Mechanische Abfallbehandlungsanlage (MA)

Mechanische Abfallbehandlungsanlagen stellen heizwertreiche Teilmengen (Fraktionen) zur weiteren externen Verbrennung oder externen stofflichen Verwertung her. Durch mechanische Aggregate zur Störstoffentfrachtung, Wertstoffabtrennung, Zerkleinerung und Siebung werden Fraktionen unterschiedlicher Qualitäten erzeugt. Damit ist auch meist eine Reduktion von Gewicht und Volumen des Abfalls verbunden.

Mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlage (MBA)

Mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlagen kombinieren verfahrenstechnisch mechanische und biologische Behandlungsschritte. Der Abfall wird zerkleinert und durch Siebung in mehrere Fraktionen geteilt. Aus der „Grobfraktion“ (meist Korngröße > 40 mm) werden Grob-, Schwer- und Störstoffe ausgeschleust; diese wird dann verbrannt. Der Hauptanteil der organischen Substanz findet sich danach in der „Feinfraktion“ (meist Korngröße < 40 mm). Ziel der biologischen Schritte ist der weitestgehende Abbau der verbliebenen organischen Substanzen unter Anwendung meist aerober Verfahren (ähnlich der Kompostierung).

Die nachgeschalteten Verbrennungsanlagen (Wirbelschicht oder Rostfeuerung) und deren verbrennungstechnische Anforderungen diktieren das vorgeschaltete Verfahren, die anzuwendende Aufbereitungstechnik.

Die biologisch behandelte Feinfraktion wird deponiert. Dabei müssen gesetzlich vorgeschriebene Parameter eingehalten werden.

Bei einer Vollkostenbetrachtung der MBA müssen sämtliche auf die aufgliederten Teilströme entfallende Kosten berücksichtigt werden. Somit schlagen neben den reinen Behandlungskosten (variable und fixe Anlagenkosten) zusätzlich Transporte, Qualitätsüberwachung, Zuzahlung für die resultierenden Brennstofffraktionen (Vermarktungskosten), die Verbrennungskosten (Entsorgungskosten) und der gesetzteskonforme Betrieb der Deponie zu Buche.

Restmüll

Restmüll wird im Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz wegen der leichteren Lesbarkeit als Synonym für „gemischte Siedlungsabfälle“ verwendet und ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt.

Rostfeuerung

Die Rostfeuerung ist eine Feststofffeuerung, bei der der Brennstoff auf einem Rost – einer mit Öffnungen versehenen Auflagefläche – liegend verbrennt. Bei der Rostfeuerung ist keine Aufbereitung des angelieferten Restmülls erforderlich.

Siedlungsabfälle

Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind; sie gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.

Wirbelschichtfeuerung

Die Wirbelschichtfeuerung ist eine Feuerung, mit der zerkleinerter Brennstoff in einer Wirbelschicht aus heißem Bettmaterial (z.B. Quarzsand) verbrannt werden kann. In eine Wirbelschichtfeuerung können feste, flüssige, schlammartige, pastöse oder gasförmige Brennstoffe eingesetzt werden. Nicht klassifizierte Brennstoffe wie Haus- und Gewerbemüll müssen jedoch vor der Verbrennung vorsortiert und zerkleinert werden, weil die Wirbelschicht nur Stoffe mit begrenzter Größe in der Schwebe halten kann.

Wirkungsbereich des Landes Tirol

Restmüllentsorgung in Tirol

Die Entsorgung des Restmülls in Tirol war im April 2013 technisch, organisatorisch und auch im Hinblick auf die anfallenden Mengen sichergestellt. Die vorhandenen Anlagen entsprachen zwar einzeln dem Stand der Technik, waren jedoch weder technisch noch hinsichtlich ihrer Kapazitäten abgestimmt. Eine landesweit einheitliche Art der Entsorgung war ebensowenig vorgesehen wie eine gesteuerte, vollständige Entsorgung innerhalb Tirols.

Das Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz bot Raum für unterschiedliche Technologien der Abfallbehandlung und individuelle Tarifgestaltung durch die Anlagenbetreiber. Die Tarife lagen zwischen 130 EUR und 225 EUR pro entsorgter Tonne Restmüll. Für die abfallwirtschaftlich relevanten Entscheidungen in der Vergangenheit lagen keine Berechnungen der Wirtschaftlichkeit vor.

Die Restmüllentsorgung in Tirol entsprach somit weder der Grundidee des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes noch war sie kostengünstig. Das bestehende System war rd. 60 % teurer als die günstigste in Tirol praktizierte Variante und verursachte einen jährlichen Mehraufwand von insgesamt rd. 8,5 Mio. EUR (bzw. rd. 29 EUR pro Haushalt) pro Jahr.

KURZFASSUNG

Prüfungsziele

Ziele der Gebarungsüberprüfung waren die Beurteilung der Aufgabenerfüllung im Rahmen der Abfallwirtschaft durch das Land Tirol sowie die Beurteilung der Art und Weise der Sicherstellung einer den rechtlichen Grundlagen sowie dem Stand der Technik entsprechenden Entsorgung des Restmülls sowie der Kosten des Systems und der Höhe der Tarife. (TZ 1)

Rechtliche Grundlagen und Organisation

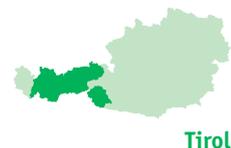
Nach dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz (Tiroler AWG) hat das Land Tirol für die Errichtung und den Betrieb der nach dem Abfallwirtschaftskonzept erforderlichen öffentlichen Behandlungsanlagen in Tirol zu sorgen. Öffentliche Behandlungsanlagen müssen den ihnen angelieferten Restmüll übernehmen (Betriebspflicht). Die Gemeinden der im Tiroler Abfallwirtschaftskonzept (AWK) definierten Entsorgungsbereiche müssen ihren Restmüll zu diesen öffentlichen Behandlungsanlagen liefern (Andienungszwang). Als Gegenpol zum Andienungszwang besteht eine Genehmigungspflicht für die Tarife der Anlagenbetreiber durch die Tiroler Landesregierung. (TZ 4)

Das Tiroler AWG wurde mehrmals novelliert, wobei 2003 von der zentralen Steuerung abgegangen, 2008 das Ziel einer zentralen Lösung der Entsorgung innerhalb Tirols erneut definiert und 2011 wieder verworfen wurde. (TZ 4)

Im Jahr 1990 übernahm das Land Tirol die Entsorgungskompetenz für Restmüll von den Gemeinden. Im Sinne des damaligen Stands der Technik war eine autarke Lösung, nämlich die Beseitigung in Deponien innerhalb Tirols, gesetzlich vorgesehen und eine ordnungsgemäße sowie vollständige Entsorgung der Abfälle sichergestellt. (TZ 4)

Die Novelle 2003 zum Tiroler AWG eröffnete der Stadt Innsbruck und den Gemeindeverbänden die Möglichkeit, eigene Lösungen zur Behandlung des Restmülls vorzusehen. Seitens des Landes gab es keinerlei Vorgaben hinsichtlich Technologie oder Kapazitäten für die nun frei gegebene Planung und Errichtung von Anlagen. Die Novelle 2003 war nach der Aufnahme der Mechanischen Abfallbehandlungsanlage Unterland als öffentliche Behandlungsanlage ins Tiroler AWK der erste wesentliche Schritt im Tiroler AWG weg vom Ziel einer überregionalen (landesweiten) Organisation der Abfallwirtschaft und beeinflusste die Entwicklung der Tiroler Restmüllentsorgung nachhaltig und negativ. (TZ 5)

Im Jahr 2007 schloss die Tiroler Landesregierung eine politische Vereinbarung mit den Tiroler Abfallverbänden und der Landeshauptstadt Innsbruck, um die Entwicklung der Abfallwirtschaft im Hinblick auf eine rechtskonforme Restmüllbehandlung in Tirol sicherzustellen. In der letzten Phase war die Errichtung einer zentralen Verbrennungsanlage für mechanisch aufbereiteten Restmüll vorgesehen. In Überbindungsverträgen verpflichteten sich die Vertragsparteien zudem, langfristig die Errichtung einer Verbrennungs-



anlage im Land Tirol anzustreben. Im April 2013 war die vollständige Umsetzung dieser Vereinbarung (und der damit verbundenen Verträge) nicht absehbar. (TZ 6)

Mit der Novelle 2008 wurde die rechtliche Möglichkeit geschaffen, eine Behandlung bzw. Verwertung der Abfälle außerhalb Tirols durchzuführen. Mit den Vorarbeiten zur Errichtung einer Verbrennungsanlage sollte eine Landesgesellschaft („Tiroler Restmüll Entsorgung GmbH“) betraut werden. Diese Gesellschaft wurde jedoch nie gegründet. (TZ 6)

Wegen gegenläufiger Tendenzen in einigen Verbänden hinsichtlich der Bereitschaft zur Einhaltung der Vereinbarung 2007 und der daraus erwachsenden vertraglichen Verpflichtungen setzte das Land Tirol ab 2010 keine weiteren Aktivitäten in Richtung Verbrennungsanlage. Diese Abwendung von der zentralen Lösung führte zur Novelle 2011: Die Rechtsgrundlage für die „Tiroler Restmüll Entsorgung GmbH“ wurde ersatzlos gestrichen. (TZ 7)

Für keine der seit 2003 durchgeführten wesentlichen Änderungen des Systems der Restmüllentsorgung in Tirol (Novellen 2003, 2008 und 2011) inklusive der damit verbundenen Entscheidungen für oder gegen eine Technologie lagen systembezogene, gesamtheitliche Wirtschaftlichkeitsanalysen vor. (TZ 8)

Im Zuge der Vorbereitung der Novelle 2011 stand zur Diskussion, für die Tarifgenehmigung die Vergleichbarkeit mit technisch und betriebswirtschaftlich vergleichbaren Anlagen außerhalb Tirols in die Novelle aufzunehmen. Dieses Vorhaben wurde letztendlich nicht umgesetzt; die Vergleichbarkeit blieb weiterhin auf Anlagen in Tirol beschränkt. (TZ 8)

Für alle sechs Entsorgungsbereiche waren Standorte für öffentliche Behandlungsanlagen definiert, zu denen der Restmüll und Sperrmüll angeliefert und von denen er auch übernommen werden musste (Andienungszwang und Übernahmepflicht). Im April 2013 waren dies vier Umladestationen (Brixen im Thale, Kufstein, Reutte und Roppen), zwei mechanische Abfallbehandlungsanlagen (Ahrental, Unterland) und eine mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlage (Lavant). Die mechanische Abfallbehandlungsanlage Roppen war nicht voll ausgebaut und nicht als mechanische Abfallbehandlungsanlage in Betrieb. Aus allen vorhandenen Anlagen mussten die behandelten Abfälle zur Verbrennung aus Tirol in andere Bundesländer oder ins Ausland verbracht werden. (TZ 9)

Tarife und Kosten

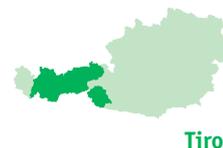
In der Vereinbarung 2007 war u.a. ein einheitlicher Tarif für die Entsorgung in Tirol als Ziel festgelegt worden. Tatsächlich waren die Tarife nicht nur zwischen den einzelnen Entsorgungsbereichen, sondern auch innerhalb der Entsorgungsbereiche selbst höchst unterschiedlich und variierten von 130 EUR bis 225 EUR pro entsorgter Tonne Restmüll. Im Entsorgungsbereich 5 (Bezirke Kitzbühel und Kufstein) wurde zu vier unterschiedlichen Tarifen zwischen 130 EUR/t und 177 EUR/t entsorgt. Aufgrund des hohen Mengenanteils bestimmte der Einheitspreis der mechanischen Abfallbehandlungsanlage Ahrental (rd. 184 EUR/t) den landesweiten Durchschnitt. (TZ 11)

Im Rahmen der Genehmigungspflicht der Tarife der Betreiber durch die Tiroler Landesregierung waren die betriebswirtschaftliche Angemessenheit und die Verhältnismäßigkeit zu den Tarifen anderer öffentlicher Behandlungsanlagen in Tirol zu prüfen. Mit dem Hinweis auf die mangelnde Vergleichbarkeit der öffentlichen Abfallbehandlungsanlagen in Tirol unterblieb generell eine Beurteilung der Verhältnismäßigkeit eines beantragten Tarifs. Die aktuellen Verträge mit den belieferten Verbrennungsanlagen einschließlich ihrer vergaberechtlichen Grundlage waren der für die Tarifgenehmigung zuständigen Stelle nicht bekannt. (TZ 12, 19)

Das finanzielle Gesamtvolumen der Restmüllbehandlung in Tirol betrug rd. 23 Mio. EUR/Jahr (rd. 181 EUR/t), davon entfielen auf die Verbrennung, die außerhalb des Landes erfolgte, rd. 12 Mio. EUR (rd. 101 EUR/t), das waren rd. 54 %. Diese Konzeption der Restmüllbehandlung lag rd. 60 % über der günstigsten in Tirol verwirklichten Variante (Umladung des Restmülls und Verbrennung in einer Rostfeuerung mit 113 EUR/t). Dies bedeutete einen jährlichen Mehraufwand von rd. 8,5 Mio. EUR (bzw. rd. 29 EUR pro Haushalt und Jahr). (TZ 13)

Ausgewählte Abfallbehandlungsanlagen in Tirol

Die mechanische Abfallbehandlungsanlage Ahrental wurde bereits 2008 als öffentliche Behandlungsanlage in das Tiroler Abfallwirtschaftskonzept aufgenommen, ging aber erst Anfang 2011 in Betrieb. Wesentlichen Einfluss auf den Tarif in Höhe von 183,61 EUR/t hatte der Umstand, dass die dem Entsorgungsbereich entsprechende Abfallmenge von rd. 70.000 t/Jahr die Anlage zu nur rd. 60 % auslastete. Eine überschlägige Berechnung des RH ergab bei Vollaulas-



tung der Anlage und ohne Berücksichtigung der Kosten des Vorprojekts einen erforderlichen Tarif von rd. 155 EUR/t oder rd. 84 % des aktuell genehmigten Tarifs. (TZ 15)

Ab dem Jahr 2012 lieferte ein Entsorgungsunternehmen jährlich rd. 19.000 t Restmüll und Sperrmüll aus dem Entsorgungsbereich 1 (Bezirk Reutte) zur Behandlung zusätzlich an, die bei der Tarifikalkulation nicht berücksichtigt wurden. (TZ 15)

Die Anlage stand auf gepachteten Flächen, deren Pachtverhältnis mit 30. September 2020 enden wird. Eine Verlängerung des Vertrags war zur Zeit der Gebarungsüberprüfung nicht absehbar. Hinsichtlich der Kosten eines Abbruchs der Anlage und der Rekultivierung der Grundflächen im Falle eines Auslaufens des Vertrags waren gemäß Gutachten rd. 2,3 Mio. EUR anzusetzen, die in der Tarifikalkulation nicht enthalten waren. (TZ 15)

Die erste Ausbaustufe der mechanischen Abfallbehandlungsanlage Roppen beinhaltete die Errichtung der gesamten Bau- und Hallenbautechnik (Investitionen gemäß Planung rd. 3,32 Mio. EUR), womit bereits bauliche Maßnahmen für eine geplante spätere Ausbaustufe II (Investitionen rd. 1,00 Mio. EUR) realisiert waren. Die Ausbaustufe II ging mangels Bedarfs nie in Betrieb, der Restmüll wurde von Westtirol in die mechanische Abfallbehandlungsanlage Ahrental transportiert, deren Kapazität auch durch die Zulieferung dieser Mengen noch nicht ausgelastet war. (TZ 16)

Der private Eigentümer und Betreiber der mechanischen Abfallbehandlungsanlage Unterland betrieb am selben Standort auch eine Umladestation. 23 Gemeinden aus dem Bezirk Kufstein lieferten den Rest- und Sperrmüll zu einem Tarif von 177,24 EUR/t in die Anlage, die restlichen sieben Gemeinden luden ihren Rest- und Sperrmüll ohne weitere Behandlung am selben Standort um und verbrachten ihn zum Preis von rd. 125 EUR/t zu einer anderen Verbrennungsanlage als die behandelten Abfälle. Der Tarif für die Umladestation betrug für die Jahre 2009 bis 2011 21,86 EUR/t. Ein Grund für den hohen Tarif war, dass die Umladestation auf eine vertraglich gesicherte Nutzungsdauer von nur zwei Jahren kalkuliert worden war, was den Ansatz hoher Abschreibungsbeträge bedingte. Die Umladestation war zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch in Betrieb und somit über den zunächst angenommenen Zeitraum hinaus genutzt. (TZ 17)

Kurzfassung

Die Anlage Lavant war eine vollwertige mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlage (MBA). In der Anlage wurden je Jahr rd. 14.700 t Abfälle zu einem Tarif von 225 EUR/t behandelt, wobei etwa 4.600 t vom Abfallwirtschaftsverband Westkärnten stammten. Der Output gliederte sich in rd. 10.500 t heizwertreiche Fraktion, die außerhalb Tirols verbrannt wurde, und rd. 2.115 t Deponiefraktion, die auf der Deponie des Abfallwirtschaftsverbands Osttirol abgelagert wurde. Der Tarif lag rd. 24 % über dem landesweiten Durchschnitt und konnte einem Vergleich mit alternativen Behandlungsmöglichkeiten nicht Stand halten. (TZ 18)

Kenndaten zur Restmüllentsorgung in Tirol				
Rechtsgrundlagen	Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 i.d.g.F. Deponieverordnung 2008, BGBl. Nr. II Nr. 39/2008 i.d.g.F. Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl. Nr. 3/2008 i.d.g.F. Tiroler Abfallwirtschaftskonzept, LGBl. Nr. 1/1993 i.d.g.F.			
Abfallaufkommen	2008	2009	2010	2011
	in t			
Restmüll	96.171	96.381	95.223	94.681
Sperrmüll	23.586	23.832	22.988	21.266
Summe	119.757	120.213	118.211	115.947
	in Mio. EUR			
Abfallbehandlungskosten	21,67	21,75	21,39	20,98

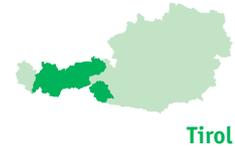
Quellen: Amt der Tiroler Landesregierung; RH

Prüfungsablauf und -gegenstand

- Der RH überprüfte im April 2013 die Gebarung des Landes Tirol im Hinblick auf die Entsorgung von Restmüll. Ziele der Gebarungsprüfung waren die Beurteilung der Aufgabenerfüllung im Rahmen der Abfallwirtschaft durch das Land Tirol sowie die Beurteilung der Art und Weise der Sicherstellung einer den rechtlichen Grundlagen (EU-Recht, Bundesrecht, Landesrecht) sowie dem Stand der Technik entsprechenden Entsorgung des Restmülls sowie der Kosten des Systems und der Höhe der Tarife.

Der Begriff „Restmüll“ wird in weiterer Folge im Sinne der Begrifflichkeit des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes¹ (in der Folge Tiroler AWG) als Synonym für „gemischte Siedlungsabfälle“ verwendet. Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und alle anderen Abfälle, die in Beschaffenheit und Zusammensetzung denen aus pri-

¹ LGBl. Nr. 3/2008 i.d.g.F.



vaten Haushalten ähnlich sind, d.h. auch Abfälle aus Unternehmen können als Siedlungsabfälle gelten. Restmüll ist jener Siedlungsabfall, der nach der Aussonderung von getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammelnden Siedlungsabfällen (z.B. Papier, Glas, Metalle) und dem Sperrmüll verbleibt und umgangssprachlich auch als Hausmüll bezeichnet wird.

Überprüfte Stelle war das Land Tirol. Der Zeitraum der Überprüfung umfasste die Jahre 2008 bis 2013; bei Bedarf wurden auch weiter zurückliegende Jahre miteinbezogen.

Zu dem im Dezember 2013 übermittelten Prüfungsergebnis nahm die Tiroler Landesregierung im April 2014 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerung im Mai 2014.

Rechtliche Grundlagen und Organisation

Kompetenzen

2.1 (1) Die österreichische Bundesverfassung legt fest, dass die Gesetzgebung bezüglich gefährlicher Abfälle ausschließlich in die Zuständigkeit des Bundes fällt, während hinsichtlich der nicht gefährlichen Abfälle nur insoweit eine Zuständigkeit besteht, als ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften vorhanden ist (Bedarfskompetenz). Macht der Bund von seiner Bedarfskompetenz keinen Gebrauch, besteht eine Zuständigkeit des Landesgesetzgebers. Der Bund nahm seine Bedarfskompetenz in Form des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002) und der darauf basierenden Verordnungen in Anspruch und regelte bspw. Ziele und Grundsätze der Abfallwirtschaft, allgemeine Pflichten von Abfallbesitzern, –sammlern und –behandlern, Sammel- und Verwertungssysteme, die Bewilligung von Anlagen sowie die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen.

(2) Den Ländern obliegt vor allem die Kompetenz hinsichtlich der kommunalen Abfuhr von Siedlungsabfällen, die damit zusammenhängende Einhebung von Abfallgebühren und die Planung von Beseitigungsanlagen. Alle neun Bundesländer erließen diesbezüglich eigene Gesetze sowie teilweise auch daran geknüpfte Verordnungen. Diese beziehen sich im Wesentlichen auf Siedlungsabfälle; zum Teil wird auch auf Altstoffe (z.B. Papier, Glas, Metalle) und biogene Abfälle (z.B. Garten- und Parkabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle) eingegangen.

(3) Grundsätzlich wird von den Landesgesetzen den Gemeinden die Verpflichtung zugewiesen, für eine geordnete Beseitigung vor allem von Rest- und Sperrmüll zu sorgen. Zur Lösung überregionaler abfallwirtschaftlicher Aufgabenstellungen schlossen sich Gemeinden zu Abfall-

verbänden zusammen. Die Aufgaben der Abfallverbände sind von Bundesland zu Bundesland, teilweise auch von Verband zu Verband unterschiedlich.

(4) Für die Abfuhr und Beseitigung bzw. Verwertung von Abfällen aus Gewerbe und Industrie, die nicht hausmüllähnlich sind, hat der Verursacher selbst zu sorgen.

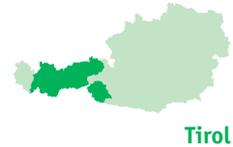
2.2 Der RH stellte fest, dass es hinsichtlich der Materie Abfallwirtschaft auf allen Ebenen (Bund, Länder) Regelungen gibt. Auch für die Durchführung und Umsetzung – von Anlagengenehmigung bis zur Sammlung – sind in Tirol mehrere Ebenen (Verursacher, Gemeinden, Land, Bund) verantwortlich.

Varianten der Restmüllentsorgung

3.1 Bis Ende 1998 durften Abfälle unbehandelt auf einer Deponie entsorgt werden. Die Deponieverordnung 1996² (DepVO) brachte u.a. ein Verbot der Deponierung unbehandelter Siedlungsabfälle (Übergangsfrist bis maximal 31. Dezember 2008) und leitete damit einen Prozess der Neugestaltung der Abfallbehandlung ein. Im Grunde bestehen seither – stark vereinfacht dargestellt – zwei Möglichkeiten zur Entsorgung von Restmüll (inklusive Sperrmüll). Bei beiden Möglichkeiten besteht (wenn auch unterschiedlicher) Bedarf an Verbrennungskapazitäten und Deponieraum. Sie unterscheiden sich jedoch hinsichtlich des Bedarfs an Vorbehandlung und der möglichen Verbrennungstechnik wesentlich:

- **Verbrennung auf Rostfeuerung:** Bei diesem Verfahren werden die Abfälle nahezu unbehandelt in der Verbrennungsanlage eingesetzt. Die bei der Verbrennung frei werdende Energie kann zur Stromerzeugung bzw. als Prozesswärme genutzt werden. Nach anschließender Entfernung von Metallen etc. werden die anfallenden Aschen und Schlacken auf entsprechend ausgestatteten Deponien entsorgt.
- **Mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlagen (MBA) und Verbrennung in Wirbelschicht:** Wenn eine Abfallverbrennung (Rostfeuerung) nicht realisierbar ist, werden die Abfälle in einer MBA mechanisch und biologisch vorbehandelt. Dabei soll das Volumen der zu deponierenden Abfälle vermindert werden, um damit das benötigte Deponievolumen zu schonen bzw. die Deponielaufzeiten zu erhöhen und den Anteil des zu verbrennenden Abfalls (und damit die anfallenden Kosten) zu verringern. Zudem soll die biologische Aktivität des organischen Anteils im Hausmüll so weit herabgesetzt

² BGBl. Nr. 164/1996



werden, dass auf der Deponie nur mehr möglichst geringe Mengen an (klimaschädlichem) Deponiegas (hauptsächlich Methan) unkontrolliert entweichen können und die Menge an Schadstoffen, die mit dem Sickerwasser ins Grundwasser gelangen würde oder in einer Sickerwasserreinigungsanlage behandelt werden müsste, auf ein Mindestmaß reduziert wird. Die verbleibenden Anteile mit hohem Heizwert (heizwertreiche Fraktionen) können ebenfalls (wie oben) energetisch genutzt werden. Dazu ist eine Wirbelschichtfeuerung notwendig. Die reaktionsarmen Reststoffe (ihre Zusammensetzung ist in der DepVO – hauptsächlich hinsichtlich des Heizwerts – definiert) aus der biologischen Vorbehandlung können deponiert werden. Mechanische Behandlungsanlagen (MA) verzichten auf die biologische Schiene, hier werden nur Volumen und Gewicht verringert und die Abfälle zerkleinert, gesiebt, gesichtet und sortiert, somit für eine weitere Behandlung (Verbrennung in der Wirbelschicht) konditioniert.

- 3.2 Der RH wies darauf hin, dass verschiedene Arten der (Vor)Behandlung Auswirkungen auf die technischen Möglichkeiten der weiteren Behandlung (Verbrennung in Wirbelschicht oder Rostfeuerung, Deponieraum) haben. Nach Ansicht des RH können nur durch eine möglichst gleiche Art der Vorbehandlung Fraktionen in brauchbarer Qualität und sinnvoller Menge für die anschließende Verbrennung bereitgestellt werden. Diese Vorgaben müssen bereits bei der Entscheidung für ein bestimmtes System der Entsorgung und der ihr vorangehenden Planung und Bewertung berücksichtigt werden.

Rechtliche
Grundlagen

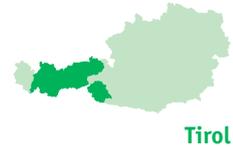
- 4.1 (1) In der folgenden Tabelle sind die Eckpunkte der rechtlichen Entwicklung übersichtsmäßig dargestellt:

Tabelle 1: Entwicklung der wesentlichen rechtlichen Grundlagen		
Rechtsakt	wesentlicher Inhalt	TZ
Tiroler AWG 1990	Aufgaben der Tiroler Landesregierung: zentrale Planungskompetenz, Errichtung und Betrieb der notwendigen Anlagen (inklusive Auslastung und Wirtschaftlichkeit der Anlagen), Erstellung eines Abfallwirtschaftskonzepts (AWK); somit zentral geplante und gesteuerte Entsorgung	4
AWK 1990	Festlegung der Entsorgungsbereiche und ausschließlich Deponien als öffentliche Behandlungsanlagen	4
DepVO 1996	Ablagerungsverbot für unbehandelte Abfälle	3
Novelle AWK 2000	Aufnahme der MA Unterland als öffentliche Behandlungsanlage	4
AWG 2002 (des Bundes)	Wahrnehmung der Bedarfskompetenz; Wirtschaftlichkeit einer Anlage im Genehmigungsverfahren kein Kriterium mehr	3
Novelle Tiroler AWG 2003	Abkehr von der zentralen Steuerung	5
Vereinbarung mit Verbänden 2007	Hauptziele: zentrale Verbrennung, einheitlicher Tarif	6
Novelle AWK 2006		6
Novelle AWK 2008	nur mehr MA, MBA und Umladestationen als öffentliche Behandlungsanlagen (Wegfall Deponien)	6
Novelle Tiroler AWG 2008	Hinwendung zur zentralen Steuerung, Restmüllverbrennung in Tirol	6
Novelle Tiroler AWG 2011	Abkehr von der zentralen Steuerung, Umsetzung der EU-Abfallrahmenrichtlinie 2008	7

Quelle: RH

(2) Das Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz (**Tiroler AWG**) bildet die rechtliche Grundlage für die Abfallentsorgung in Tirol. Es definiert die Ziele und Grundsätze sowie die Aufgaben des Landes, der Gemeinden und der anderen von der Abfallwirtschaft Betroffenen (z.B. Grundeigentümer). Nach dem Tiroler AWG hat das Land Tirol für die Errichtung und den Betrieb der nach dem Abfallwirtschaftskonzept (AWK) erforderlichen öffentlichen Behandlungsanlagen in Tirol zu sorgen. Ab 1990 übernahm das Land Tirol auch die Entsorgungskompetenz für Restmüll von den Gemeinden. Dem Land und damit der Tiroler Landesregierung oblagen damit die Planungskompetenz in Form des AWK sowie die Verpflichtung, für die Errichtung und den Betrieb der notwendigen Anlagen (damals Deponien) zu sorgen. Dabei war auf die Auslastung der Kapazitäten und damit auf einen wirtschaftlichen Betrieb der Anlagen (Deponien) zu achten.³ Auf vertraglicher Basis konnten auch Dritte mit der Abfallbehandlung betraut werden. Im Sinne des

³ Erläuternde Bemerkungen zum Tiroler AWG, LGBl. Nr. 50/1990, Seite 15



damaligen Stands der Technik (vollständige Entsorgung der Abfälle in Deponien innerhalb Tirols) war somit eine autarke Lösung gesetzlich vorgesehen und sichergestellt.

(3) Auf der Grundlage des Tiroler AWG hat die Landesregierung (unverändert seit 1990) für das ganze Land ein AWK zu erlassen, in dem die zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Abfallwirtschaft erforderlichen Maßnahmen festzulegen sind. Wesentliche Inhalte sind die Festlegung der „öffentlichen Behandlungsanlagen“, die den ihnen angelieferten Restmüll übernehmen müssen (Betriebspflicht), und der Entsorgungsbereiche, aus denen die jeweiligen Gemeinden ihren Restmüll zu diesen definierten Anlagen liefern müssen (Andienungszwang). Als Gegenpol zum Andienungszwang normierte das Tiroler AWG eine Genehmigungspflicht für die Tarife der Anlagenbetreiber durch die Tiroler Landesregierung.

(4) Bis zum Jahr 2000 waren im AWK ausschließlich Deponien als öffentliche Behandlungsanlagen festgelegt. Mit der Novelle des AWK im Jahr 2000 wurde die erste MA als öffentliche Behandlungsanlage neben den noch als öffentliche Behandlungsanlagen bestehenden Deponien definiert (MA Unterland; siehe TZ 17).

Seit Ende 2008⁴ enthielt das AWK als „öffentliche Behandlungsanlagen“ wegen des Verbots der unbehandelten Deponierung nur mehr MA, MBA und Umladestationen (Verladung des Abfalls von den Sammelfahrzeugen in z.B. Container, eventuell Zerkleinerung und Verdichtung), von denen aus der Restmüll entweder zu einer MA bzw. zu der MBA innerhalb Tirols oder direkt zur Verbrennung in andere Bundesländer oder ins Ausland verbracht wurde.

4.2 Nach Ansicht des RH war der grundlegende Ansatz der zentral geplanten und gesteuerten Entsorgung des Restmülls im eigenen Bundesland aus 1990 ein klares, zielorientiertes Konzept. Es stellte nicht nur eine geordnete Entsorgung, sondern im Wege der Planung auch eine Auslastung der damit zusammenhängenden Anlagen sicher.

5.1 (1) Nachdem gemäß der DepVO seit Anfang 2004 Abfälle nur mehr in reaktionsarmer Form (d.h. vor allem mit wenig Deponiegasentwicklung) deponiert werden durften, mussten diese entsprechend behandelt werden, um die in der DepVO vorgegebenen Parameter einhalten zu können. Das Land Tirol nutzte die Möglichkeit, diese Frist per Ver-

Tiroler AWG,
Novelle 2003

⁴ Verbot der Deponierung unbehandelter Abfälle gemäß DepVO 1996, Novelle AWK, LGBl. Nr. 3/2008

ordnung bis Ende 2008 zu erstrecken, um den Betreibern der Depo-nien die Möglichkeit zu geben, ihre Investitionen zu amortisieren.

Da das Land Tirol seiner Verpflichtung für die Errichtung und den Betrieb der entsprechenden notwendigen Anlagen nur unzureichend nachgekommen war, entstand ein dramatischer Engpass an Behand-lungskapazitäten.⁵ Die in Tirol anfallenden Abfälle konnten mit den im Bundesland vorhandenen Anlagen weder behandelt noch ent-sorgt werden. Eine im Februar 2003 fertiggestellte Studie⁶ bewertete eine zentrale Müllverbrennungsanlage als beste Lösung. Dezentrale mechanisch-biologische Anlagen schnitten am schlechtesten ab. Für die dezentrale Lösung waren 164 %, für eine zentrale mechanisch-bio-logische Anlage 150 % der Behandlungskosten der günstigsten Lösung prognostiziert. Bei Wahl der ungünstigsten Variante (dezentrale MBA) war mit jährlichen Mehrkosten von bis zu 14,65 Mio. EUR zu rech-nen. Noch vor Fertigstellung dieser Studie hatte die Genehmigung der MA Unterland und ihre Aufnahme ins AWK im Jahr 2000 bereits eine Einzellösung zu einem Zeitpunkt legalisiert, als die Untersuchungen zur Ermittlung der optimalen Variante der Behandlung des Restmülls noch nicht abgeschlossen waren. Damit wurde ein vorzeitiger Schritt in Richtung der Errichtung dezentraler MBA gesetzt. Dieser Lösungs-ansatz stellte sich aufgrund der später (2003) vorliegenden Untersu-chungsergebnisse als die ungünstigste Variante heraus.⁷

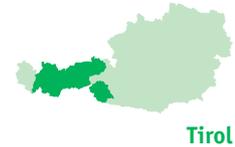
(2) Die Novelle zum Tiroler AWG 2003⁸ ging ungeachtet dieser Stu-die von der zentralen Steuerung der Tiroler Abfallwirtschaft ab und eröffnete der Landeshauptstadt Innsbruck und den Gemeindeverbän-den die Möglichkeit, eigene Lösungen zur Behandlung des Restmülls vorzusehen, wenn sie innerhalb von sechs Monaten nach deren Fest-legung im Abfallwirtschaftskonzept einen vollständigen Antrag samt den notwendigen Unterlagen bei der zuständigen Behörde einbrachten. Diese Möglichkeit war mit 31. Dezember 2005 befristet. Sie sollte es der Landeshauptstadt Innsbruck und den Gemeindeverbänden ermög-lichen, regional wirksame abfallwirtschaftliche Maßnahmen zu set-zen. Der ABV Unterland, der ABV Innsbruck Land und die Innsbrucker Kommunalbetriebe Aktiengesellschaft (IKB) nahmen diese Gelegen-heit wahr und reichten im April 2005 das Projekt „MBA Ahrental“ ein.

⁵ vgl. Berichte des RH „Abfallwirtschaftskonzept im Land Tirol“, Reihe Tirol 2006/2; „Ausgewählte Themen der Abfallwirtschaft in Österreich“, Reihe Tirol 2007/2

⁶ Institut für Umwelttechnik, Universität Innsbruck: „Restmüllentsorgung Tirol“

⁷ vgl. Bericht des RH „Abfallwirtschaftskonzept im Land Tirol“, Reihe Tirol 2006/2

⁸ LGBl. Nr. 44/2003



(3) Seitens des Landes gab es keinerlei Vorgaben hinsichtlich Technologie oder Kapazitäten für die nun freigegebene Planung und Errichtung von Anlagen.

- 5.2 Für den RH war der mit der Novelle 2003 eingeschlagene Weg weg vom Ziel einer überregionalen (landesweiten) Organisation der Abfallwirtschaft sachlich nicht argumentierbar und beeinflusste die Entwicklung der Tiroler Restmüllentsorgung nachhaltig und negativ. Der RH bemängelte, dass damit – entgegen den zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Untersuchungsergebnissen – die Verwirklichung dezentraler und daher ökologisch und ökonomisch schlechterer Lösungen ermöglicht wurde.⁹

Nach Ansicht des RH war die Freigabe von Technologie, Kapazitäten und Standorten an Organisationseinheiten, die jeweils nur für eine Teilregion zuständig sind, mit dem Ziel einer landesweit einheitlichen Abfallentsorgung und einer wirtschaftlich optimierten Gesamtlösung einschließlich optimaler Anlagengrößen unvereinbar. Sie eröffnete den Betroffenen die freie Wahl hinsichtlich der Ausgestaltung ihrer Projekte in Bezug auf Technik und Größe und ließ daher dem Land keinen Spielraum für eine allfällige zukünftige Auswahl der Art der Verbrennung. Der RH hielt kritisch fest, dass damit auch die Mengenströme und ihre Qualität nicht mehr steuerbar werden, weil zu erwarten ist, dass jede Anlage für sich optimiert wird und nicht auf andere Notwendigkeiten Rücksicht nimmt.

- 5.3 *Die Tiroler Landesregierung hielt in ihrer Stellungnahme fest, dass es in den erwähnten Verträgen aus dem Jahr 2007/2008 sehr wohl ein Grobkonzept im Hinblick auf die zu errichtenden Anlagen gegeben hätte. Die Vorgabe der Technologie einer MBA oder MA durch das Land Tirol sei unzulässig gewesen, nicht zuletzt, weil dadurch das Land Tirol in einen Interessenskonflikt einerseits als Gestalter des Projekts und andererseits als Genehmigungsbehörde gekommen wäre. Dennoch habe das Land in den Genehmigungsverfahren der öffentlichen Behandlungsanlagen – sofern möglich – Augenmerk auf eine Gesamtabstimmung der Anlagen gelegt (siehe Amtsgutachten zur MA Ahrental: „Die [vom Projektwerber beantragte] Anlieferung von bereits mechanisch-biologisch vorbehandelten oder anderweitig aufbereiteten Abfällen (SN 91105) in eine mechanische Sortieranlage macht keinen Sinn...“). Zumal es in diesem Zusammenhang auch keine Bedarfserhebungspflicht seitens des Landes gebe, stehe es dem Land auch nicht zu, in Behördenverfahren Vorgaben im Hinblick auf Kapazitäten zu machen. Allerdings seien von der zuständigen Abteilung entsprechende Warnungen in Bezug auf Überkapazitäten ausgesprochen worden. Im*

⁹ vgl. Bericht des RH „Abfallwirtschaftskonzept im Land Tirol“, Reihe Tirol 2006/2

Übrigen räume der RH in seinem Bericht selbst ein, dass im Genehmigungsverfahren von ortsfesten Behandlungsanlagen die Wirtschaftlichkeit einer Anlage kein Bewilligungsparameter sei.

- 5.4 Der RH entgegnete, dass er sich mit dem Vorwurf mangelnder Vorgaben auf die Novelle 2003 bezogen hatte und nicht auf die Verträge 2007/2008. Zu diesem Zeitpunkt der Verträge war der Entscheidungsspielraum nach der Freigabe von Technologie, Kapazitäten und Standorten an Organisationseinheiten, die jeweils nur für eine Teilregion zuständig sind, durch die Novelle 2003 bereits nicht mehr vorhanden.

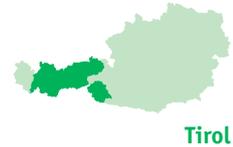
Nach dem Tiroler AWG hat das Land Tirol für die Errichtung und den Betrieb der nach dem AWK erforderlichen öffentlichen Behandlungsanlagen in Tirol zu sorgen. Dies beinhaltet nach Ansicht des RH auch die Möglichkeit und die Verpflichtung, ein landesweites Konzept inklusive der damit verbundenen Entscheidung für bestimmte Technologien zu formulieren. Da dieses Konzept vom Land im eigenen Wirkungsbereich zu erstellen ist, die Anlagengenehmigungsverfahren jedoch in mittelbarer Bundesverwaltung (Vollziehung des AWG 2002 durch den Landeshauptmann) durchgeführt werden, sieht der RH auch keinen möglichen Interessenskonflikt.

Tiroler AWG,
Novelle 2008

- 6.1 (1) Der RH hatte in seinem Bericht über das Tiroler Abfallwirtschaftskonzept 2006 festgestellt, dass dadurch eine moderne, ökologischen Standards entsprechende Abfallentsorgung (auf der Basis der damals gültigen rechtlichen Grundlagen) für die Zukunft nicht sichergestellt war, weil der notwendige politische Konsens zur Verwirklichung der damals ökologisch und ökonomisch günstigsten Lösung der Abfallbehandlung (zentrale Müllverbrennungsanlage) fehlte.

Im Jahr 2007 schloss die Tiroler Landesregierung eine politische Vereinbarung¹⁰ mit den Tiroler Abfallverbänden und der Landeshauptstadt Innsbruck, vertreten durch die IKB, mit dem Ziel, eine rechtskonforme Restmüllbehandlung in Tirol sicherzustellen (**Vereinbarung 2007**). Die Tiroler Landesregierung schloss in der Folge privatrechtliche Verträge mit den Verbänden ab, in denen diesen die in der Vereinbarung enthaltenen Aufträge und Pflichten überbunden wurden („Überbindungsverträge“). Die Vereinbarung und die Verträge sollten bis zur Errichtung einer Verbrennungsanlage in Tirol gelten. Ziele der Vereinbarung waren die Zusammenführung der Mengenströme, ein für Tirol einheitlicher Müllpreis, eine nachhaltige Entsorgungssicherheit, Wertschöp-

¹⁰ Vereinbarung der Landesregierung mit den Abfallverbänden des Landes über die weitere Vorgehensweise im Bereich Abfallwirtschaft; Regierungsbeschluss vom 15. August 2007



fung und Energiegewinnung im eigenen Land sowie die Errichtung einer thermischen Verwertung in Tirol.

(2) Die Vereinbarung sah einen Übergang zu einer neuen Form der Restmüllentsorgung in Tirol in drei Phasen vor:

- **Phase 1:** Durchführung eines Vergabeverfahrens durch das Land für die Behandlung eines Großteils der Tiroler Restabfälle.¹¹ Die daraus erfließenden Verträge mit privaten Entsorgungsunternehmen umfassten einen Zeitraum von zwei Jahren (2009 und 2010) mit einer Option zur Verlängerung bis Ende 2011. Danach sollten die Abfälle von den Verbänden behandelt und entsorgt werden.
- **Phase 2:** Bau von drei von den Verbänden zu errichtenden und zu betreibenden dezentralen Aufbereitungsanlagen bis 2011. Bis zur Inbetriebnahme dieser Aufbereitungsanlagen sollten die Verbände eine „Arbeitsgemeinschaft“ zur Umsetzung der Vereinbarung gründen.
- **Phase 3:** Errichtung einer zentralen Verbrennungsanlage für mechanisch aufbereiteten Restabfall aus den drei in Phase 2 errichteten dezentralen Aufbereitungsanlagen. Ein konkreter Zeitrahmen dafür war nicht vereinbart.

(3) Das Land Tirol führte vereinbarungsgemäß ein Vergabeverfahren für die Behandlung eines Großteils der Siedlungsabfälle für den Zeitraum 2009 und 2010 (mit Verlängerungsoption 2011) durch und übertrug die im Anschluss vom Land Tirol mit den Entsorgern geschlossenen Verträge an die Verbände. Diese Überbindungsverträge regelten u.a. die Berechtigung und die Verpflichtung, eine Umladestation zu errichten, die Entsorgung nach Ablauf des vom Land nach der Ausschreibung abgeschlossenen Leistungsvertrags neuerlich auszuschreiben und die Behandlung (Verbrennung) der Abfälle außerhalb Tirols sicherzustellen. Die Vertragsparteien verpflichteten sich zudem, wie in Phase 3 vorgesehen, langfristig die Errichtung einer Verbrennungsanlage im Land Tirol anzustreben.

¹¹ Teilströme wurden vertraglich gebunden bereits im Ausland entsorgt (rd. 3.100 t aus dem Bezirk Reutte).

(4) Auf dieser Grundlage erfolgte eine Novellierung des Tiroler AWG. Da absehbar war, dass bis zum 1. Jänner 2009¹² keine entsprechenden Kapazitäten zur Abfallbehandlung vorhanden sein würden, musste zudem eine Möglichkeit geschaffen werden, eine Behandlung bzw. Verwertung der Abfälle außerhalb Tirols (insb. Verbrennung) zu ermöglichen. Laut den Erläuternden Bemerkungen zum Entwurf der Novelle 2008 strebte das Land Tirol langfristig die Errichtung einer Verbrennungsanlage im Land an. Mit den Vorarbeiten in diesem Zusammenhang sollte eine Landesgesellschaft („Tiroler Restmüll Entsorgung GmbH“) im Wege der Ausgliederung betraut werden. Hinsichtlich der zu gründenden Gesellschaft enthielt die Novelle 2008 keinen Zeitplan. Die Gesellschaft wurde in der Folge nie gegründet.

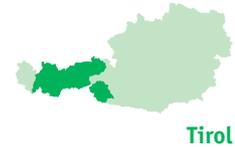
(5) Die Tiroler Landesregierung beauftragte in der Folge eine Studie („Studie Hauer“¹³) mit dem Ziel, die Vorarbeiten für die Erreichung der Ziele der Vereinbarung zu leisten. Die Studie gab einen Überblick über Verbrennungsanlagen in Österreich, Deutschland und der Schweiz (Standorte, Betreiber, Technologien, Behandlungskapazitäten und Errichtungskosten sowie aktuelle Konditionen für die Behandlung). Auch mögliche Standorte für eine Verbrennungsanlage in Tirol waren aufgelistet und beschrieben, aber nicht hinsichtlich ihrer möglichen Auswahl bewertet.

(6) Im April 2013 stand die Umsetzung der Vereinbarung 2007 (und der damit verbundenen Verträge) in der Phase 2. Die Erreichung der Phase 3, und damit die tatsächliche Erreichung der erklärten Ziele der Vereinbarung, wie Zusammenführung der Mengenströme, einheitlicher Müllpreis, Wertschöpfung und Energiegewinnung im eigenen Land sowie die Errichtung einer thermischen Verwertung, war zur Zeit der Gebarungsüberprüfung jedoch nicht absehbar.

6.2 Der RH bewertete die Zielsetzung der Vereinbarung 2007 und der Überbindungsverträge positiv. Allerdings kritisierte er, dass die Umsetzung dieser Ziele bis April 2013 noch nicht erfolgt und auch nicht in Arbeit war. Daraus ergab sich, dass die Entsorgung des Tiroler Restmülls zu regional höchst unterschiedlichen Preisen (TZ 11) mit verschiedenen technischen Systemen durchgeführt wurde. Nach Ansicht des RH wurde somit ein bloß als Übergangslösung vorgesehener Zustand auf nicht absehbare Zeit zur Dauerlösung.

¹² Ende der Gültigkeit der Erstreckungsverordnung (LGBl. Nr. 53/2000), gemäß der unbehandelte Abfälle, die dem Kriterium nach § 5 Z 7 der Deponieverordnung, BGBl. Nr. 164/1996, geändert durch BGBl. II Nr. 49/2004, widersprechen, in bestimmten Deponien abgelagert werden durften.

¹³ Technisches Büro Hauer: Tiroler Abfallwirtschaft – Grundlagen zur „Phase 3 – Thermische = Abfallbehandlungsanlage in Tirol“, Juni 2010



Der RH wies kritisch darauf hin, dass die Ausweitung der Entsorgung auf Anlagen außerhalb Tirols den europa- und bundesrechtlichen Vorgaben der Entsorgungsautarkie und der Nähe widersprach.¹⁴ Sie war jedoch in der konkreten Situation notwendig, weil es sowohl das Land Tirol als auch die seit der Novelle 2003 dazu ermächtigten Verbände bis jetzt verabsäumt hatten, den rechtlichen Bestimmungen entsprechende Behandlungsanlagen zu errichten oder deren Errichtung sicherzustellen.

Durch den gesetzlichen Auftrag zur Standortsuche und Planung für eine Verbrennungsanlage verlagerte sich jedenfalls die Initiative wieder zum Land. Dies entsprach nach Ansicht des RH auch dem ursprünglichen grundsätzlichen Konzept des Tiroler AWG. Zudem war sowohl in den Verträgen als auch in den Erläuterungen zur Novelle das Ziel der Errichtung einer zentralen Verbrennungsanlage klar definiert.

Nach Ansicht des RH war die Novelle 2008 im Sinne der ursprünglichen Ziele des Tiroler AWG gut vorbereitet, weil ihr die Vereinbarung mit den für die Entsorgung zuständigen Verbänden bzw. Unternehmen und deren vertragliche Bindung voranging. Die Erreichung der damit verfolgten Ziele setzte allerdings nicht nur den mit der Vereinbarung 2007 gefundenen Konsens, sondern auch eine Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen und der Zielpfade durch alle Beteiligten voraus. Dass sich Vertragspartner (Verbände, IKB) nicht an die Vereinbarung halten würden, war zur Zeit der Novelle 2008 nicht absehbar. Der RH wies jedoch kritisch darauf hin, dass weder die Vereinbarung noch die Gesetzesnovelle konkrete, verbindliche Vorgaben hinsichtlich der zeitlichen Umsetzung oder zu ihrer Durchsetzung enthielten.

Tiroler AWG,
Novelle 2011

7.1 (1) Bereits 2009 zeigten sich bei einigen Verbänden gegenläufige Tendenzen hinsichtlich der Bereitschaft zur Einhaltung der Vereinbarung 2007 und der daraus erwachsenden vertraglichen Verpflichtungen. Nach einer Initiative zur Klärung noch offener Fragen (Abfallrecht, Vergabe etc.) durch das Land knüpften die Verbände die Einhaltung der Vereinbarung an zwei Bedingungen: eine hinsichtlich des Standorts und eine hinsichtlich der Preisgestaltung der Verbrennungsanlage.

Im Juni 2010 teilte die IKB als möglicher (Teil)Investor bei der Verbrennungsanlage mit, dass keine Basis für eine positive Investitionsentscheidung hinsichtlich einer Verbrennungsanlage vorhanden sei. Die Verbände schlossen sich der Haltung an, dass aufgrund geänderter wirtschaftlicher Rahmenbedingungen, wie Abfallmengen, Preise und

¹⁴ Richtlinie 2008/98/EG Abfälle (und Vorgängerregelungen), Verordnung (EWG) Nr. 259/93 (Verbringungsverordnung), § 1 Abs. 4 AWG 2002

Verbrennungskapazitäten, keine eindeutige Entscheidung für eine Verbrennungsanlage in Tirol getroffen werden könne, und forderten eine mehrjährige Beobachtungsphase.

Als Konsequenz setzte das Land Tirol keine weiteren Aktivitäten zur Umsetzung der Phase 3 der Vereinbarung 2007 (Verbrennungsanlage).

(2) Diese Abwendung von der zentralen Lösung führte zur Novelle 2011: Die Rechtsgrundlage für die „Tiroler Restmüll Entsorgung GmbH“, die für die Vorbereitung zur Errichtung einer zentralen Verbrennung in Tirol zuständig sein sollte, wurde ersatzlos gestrichen.

7.2 Für den RH war die binnen weniger Jahre erfolgende neuerliche Abkehr vom vereinbarten Ziel einer zentralen Verbrennung durch die Tiroler Landesregierung fachlich nicht nachvollziehbar. Das Land Tirol reduzierte damit seine Gestaltungsmöglichkeiten im Rahmen der Abfallwirtschaft zugunsten der Verbände. Da die Vertragspartner des Landes ihre vertraglich eingegangenen Verpflichtungen (Errichtung Verbrennungsanlage, einheitlicher Tarif) offensichtlich nicht mehr einhalten wollten, widersprach der Inhalt der Novelle 2011 sowohl der Vereinbarung 2007 als auch den daraus erflassenen Überbindungsverträgen.

7.3 *Laut Stellungnahme der Tiroler Landesregierung sei die vom RH dargestellte Entwicklung nicht vorhersehbar, jedoch als Realität wahrzunehmen und zu berücksichtigen gewesen. Weitere Aktivitäten zur Umsetzung einer Verbrennungsanlage hätten mangels Erfolgsaussicht unnötige Kosten verursacht.*

7.4 Der RH verwies auf seinen Hinweis in TZ 6; es war nicht vorhersehbar, dass „sich Vertragspartner (Verbände, IKB) nicht an die Vereinbarung halten würden“. Jedoch bestanden wegen der fehlenden konkreten, verbindlichen Vorgaben hinsichtlich der zeitlichen Umsetzung oder zu ihrer Durchsetzung auch keine Möglichkeiten der rechtlichen Durchsetzung für das Land. Für den RH war demnach die Abkehr vom Ziel einer zentralen Verbrennung fachlich nicht nachvollziehbar.

Berechnungen hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit der Entsorgungssysteme

8.1 (1) Für keine der seit 2003 durchgeführten wesentlichen Änderungen des Systems der Restmüllentsorgung in Tirol (Novellen 2003, 2008 und 2011) inklusive der damit verbundenen Entscheidungen für oder gegen eine Technologie lagen systembezogene, gesamtheitliche Wirtschaftlichkeitsanalysen vor. Somit waren die zu erwartenden Kosten der unterschiedlichen Systeme der Restmüllentsorgung (zentrale Lösung, dezentrale Lösung, Behandlung, Verbrennung Wirbelschicht oder Rost-

feuerung) nicht bekannt und auch allfällige zu erwartende Kostensteigerungen bzw. -vorteile nicht bewertet.

(2) Seit der Wahrnehmung der Bedarfskompetenz des Bundes mit dem AWG 2002 auch für die Regelung der Genehmigung für ortsfeste Behandlungsanlagen¹⁵ war auch die seinerzeit im Tiroler AWG 1990 verlangte Wirtschaftlichkeit kein Parameter mehr.

(3) Im Zuge der Vorbereitung der Novelle 2011 stand zur Diskussion, für die Tarifgenehmigung die Vergleichbarkeit mit technisch und betriebswirtschaftlich vergleichbaren Anlagen außerhalb Tirols in die Novelle aufzunehmen. Damit wäre die gesetzlich gebotene Bewertung der Angemessenheit der Tarife auch für Abfallbehandlungsanlagen, für die keine vergleichbare Anlage in Tirol vorhanden war, sichergestellt gewesen. Dieses Vorhaben wurde letztendlich nicht umgesetzt; die Vergleichbarkeit blieb weiterhin auf Anlagen in Tirol beschränkt.

8.2 Der RH kritisierte, dass

- weder vor noch nach Entscheidungen für oder gegen Anlagen oder Technologien begleitende Analysen hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit von Alternativen und vor allem vor dem Hintergrund einer Gesamtlösung durchgeführt wurden,
- solchen Entscheidungen in der Daseinsvorsorge keine umfassende Prüfung und Bewertung des Themas z.B. in Form einer Strategischen Umweltprüfung voranging, sondern nur betriebswirtschaftliche Komponenten der betroffenen Unternehmen als Basis dienten,
- Detailprojekte in Angriff genommen wurden, bevor eine Entscheidung für ein Gesamtsystem der Entsorgung gefallen war,
- die aktuelle Lösung in Tirol mit dezentralen Anlagen mit meist geringer Kapazität und unterschiedlichen Verfahren zwar die historisch wechselnden Entwicklungen in der Tiroler Abfallwirtschaft widerspiegelte, aber kein durchgeplantes und in sich abgestimmtes System darstellte,
- die ökonomische Optimierung der Anlagen im Sinne eines Gesamtkonzepts nicht Voraussetzung für deren Aufnahme in das AWK und Grundlage der Tarifierung war und

¹⁵ 6. Abschnitt AWG 2002

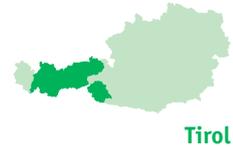
- die wegen mangelnder Gesamtbewertung vorhandene Struktur der in Tirol vorhandenen Anlage zu Überkapazitäten bzw. Fehlinvestitionen führte (siehe TZ 14 ff.).

Der RH empfahl, künftige Entscheidungen hinsichtlich des Systems der Restmüllentsorgung nicht nur auf technische Alternativen und regionale Interessen aufzubauen, sondern die erforderlichen gesamtwirtschaftlichen Grundlagen – vor allem hinsichtlich notwendiger Investitionen, Finanzierungsmöglichkeiten, Amortisationszeiten und Auswirkungen auf die Tarife – zu erarbeiten und der Entscheidung zugrunde zu legen.

Der RH kritisierte weiters, dass die Bindung der Behörde an eine Vergleichbarkeit mit ausschließlich Tiroler Anlagen die Steuerungsmöglichkeiten der Tiroler Landesregierung deutlich einschränkte. Die Tarifgenehmigung hat nach dem Willen des Gesetzgebers und auch aus der Sicht des RH ein Gegenpol zum Entsorgungsmonopol zu sein (siehe TZ 12). Wegen der geringen Anzahl und technischen Unterschiede der Anlagen in Tirol ist mit der gegebenen Einschränkung ein Vergleich teilweise überhaupt nicht mehr möglich; die sich daher ergebenden Tarife sind entsprechend inhomogen. Es wurde somit das Monopol der Anlagenbetreiber verstärkt, die Aufsichtsmöglichkeiten des Landes hingegen eingeschränkt (siehe TZ 12).

Der RH wies darauf hin, dass im Genehmigungsverfahren für ortsfeste Behandlungsanlagen die Wirtschaftlichkeit einer Anlage kein Bewilligungsparameter ist. Eine Steuerung der Kapazitäten im Sinne eines landesweiten Entsorgungskonzepts ist somit nur über die Aufnahme in das AWK als „öffentliche Behandlungsanlage“ möglich.

- 8.3** *Die Tiroler Landesregierung bezeichnete die Kritik des RH, dass für keine der seit 2003 durchgeführten wesentlichen Änderungen des Systems der Restmüllentsorgung systembezogene, gesamtheitliche Wirtschaftlichkeitsanalysen vorlagen, als unzutreffend. Das Land habe sehr wohl Analysen zur Wirtschaftlichkeit im Sinn der Auflistung zur Verwirklichung einer gesamthaften Lösung in einem üblichen Rahmen durchgeführt. Der Eindruck, dass sich das Land Tirol durch den Verzicht auf die Festlegung technischer Standards, deren wirtschaftlicher Bewertung sowie die Erarbeitung und Durchsetzung eines durchgängigen Entsorgungskonzepts Schritt für Schritt in seinem Entscheidungsspielraum eingeschränkt habe, könne teilweise richtig sein, das Land habe aber in den vergangenen Jahren sehr wohl Maßnahmen in Richtung eines „durchgängigen“, d.h. einheitlichen und abgestimmten Entsorgungskonzepts ergriffen. Als Beispiele führte die Tiroler Landesregierung an:*



- 1995 *„Konzept zur Behandlung der Restabfälle Tirols“ (Dieses Konzept habe bereits alle Bezirke des Landes Tirol miteinbezogen und hätte eine umfassende Betrachtung zu technischen Alternativen und Kosten enthalten.)*
- 1997 *„Fortschreibung Tiroler Abfallwirtschaftskonzept“ (Diese habe eine Kostenschätzung zu den Alternativen enthalten: eine zentrale Müllverbrennungsanlage oder drei mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlagen plus Behandlung der heizwertreichen Fraktion im Land. Für Osttirol sei erstmals ein Hinweis auf eine konzeptionell von Nordtirol unabhängige Kooperation mit Kärnten enthalten gewesen.)*
- 1998 *„Arbeitskreis Tiroler Abfallbehandlungskonzept“ (Diese Arbeitsgruppe habe ebenfalls sämtliche für eine Umsetzung relevant erachteten Beteiligten inklusive Verbände miteinbezogen und resultiere in konkreten Angaben hinsichtlich Energie, Wertschöpfung, Kosten und Standorte.)*
- 2000 *„Thermische Abfallverwertung Tirol“ (Standorterhebungen für Abfallbehandlungsanlagen – MBA und Müllverbrennungsanlage)*
- 2001 *„Standorterhebung für Abfallbehandlungsanlagen im Bundesland Tirol, Nordtirol“ (Standortuntersuchung für eine Müllverbrennungsanlage im Großraum Wörgl)*
- 2007/2008 *Abschluss von Vereinbarungen zwischen dem Land und den einzelnen Verbänden auf Grundlage abgestimmter, zeitlich konkreter drei Phasen*
- 2010 *„Tiroler Abfallwirtschaft, Grundlagen zur Phase 3 – Verbrennungsanlage in Tirol“ (Diese Studie habe u.a. eine differenzierte Betrachtung von aktuellen Entsorgungspreisen in Österreich, Deutschland und der Schweiz sowie eine Darstellung von Kostenfaktoren bei Rost- und Wirbelschichtfeuerung, Verbrennungskosten und deren Einflussfaktoren und Ähnliches enthalten.)*

Insbesondere die Zielsetzung der Vereinbarung 2007 sowie die in diesem Rahmen abgeschlossenen Überbindungsverträge seien auch vom RH positiv bewertet worden. Weiters habe der RH aber auch festgestellt, dass die Erreichung der einheitlichen Entsorgungslösung nicht nur den mit der Vereinbarung 2007 gefundenen Konsens, sondern auch

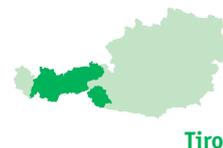
eine Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen durch alle Beteiligten voraussetze; dass sich Vertragspartner nicht an die Vereinbarung halten würden, sei zu dieser Zeit noch nicht absehbar gewesen.

Dies decke sich mit der Argumentation des Landes. Es wäre mit verschiedenen Mitteln versucht worden, auf eine einheitliche Entsorgungslösung in Tirol hinzuwirken – die diesbezüglichen Maßnahmen (privatrechtliche Vereinbarungen mit den Gemeinden und Verbänden, Schaffung der erforderlichen gesetzlichen Grundlagen) seien getroffen worden. Eine einheitliche Lösung sei jedoch daran gescheitert, dass diese schlussendlich von wesentlichen Vertragspartnern nicht mehr mitgetragen worden sei und von dieser Seite im Jahr 2010 individuellen, regionalen Modellen der Vorzug gegeben worden sei. Daran hätte auch der vom RH vorgeschlagene Zeitrahmen für die Umsetzung und/oder Vorgaben für die Durchsetzung nichts ändern können.

Nachdem sich die Verbände im Juni 2010 für Individuallösungen entschieden hätten, seien vom Land in logischer Konsequenz keine weiteren Aktivitäten in Richtung zentrale Behandlungsanlage zu unternehmen gewesen. Vor diesem Hintergrund sei auch die Novelle des Tiroler Abfallwirtschaftskonzepts im Jahr 2011 erfolgt. Die Umsetzung „zentraler“ Aktivitäten wäre politisch nicht realisierbar gewesen, weshalb sich weitergehende Untersuchungen zu Technologie und Kosten mangels Erfolgsaussicht erübrigt hätten.

- 8.4** Der RH entgegnete, dass sich die als Beispiele angeführten Untersuchungen mit nur zwei Ausnahmen auf die Zeit vor der Novelle 2003 bezogen. Die Verträge 2007/2008 enthielten keine Wirtschaftlichkeitsanalysen. Die vom RH in TZ 6 bereits zitierte Studie 2010 („Studie Hauer“) enthielt zwar differenzierte Betrachtungen von aktuellen Entsorgungspreisen sowie eine Darstellung von Kostenfaktoren bei Rost- und Wirbelschichtfeuerung, diese wurden jedoch – ebenso wenig wie mögliche Standorte für eine Verbrennungsanlage – nicht bewertet. Jedenfalls enthielt sie keinerlei Systemkosten für allfällige für Tirol angedachte Lösungen oder alternative Szenarien. In den Augen des RH bildete die Studie zwar eine Grundlage für eine solche weitergehende Bewertung, diese war jedoch unterblieben.

Die Vereinbarung 2007 stellte einen richtungsweisenden politischen Konsens dar. Allerdings bedarf eine politische Willenserklärung der konkreten Umsetzung. Ziel einer solchen Umsetzung sollte es nach Ansicht des RH sein, die Partner im Detail und verbindlich zu verpflichten, konkrete Maßnahmen im Sinne des politischen Konsenses zu treffen, die im Bedarfsfall auch rechtlich durchsetzbar sind. Ohne diese Konkretisierung kann ein Meinungsumschwung, wie im Fall



der Tiroler Restmüllentsorgung, ein gesamtes Konzept kippen. Der RH hält daher seine Kritik an der mangelnden Konkretisierung und damit Durchsetzbarkeit der Verträge (siehe TZ 6) aufrecht. Damit war die ursprüngliche Zielsetzung, einheitliche Preise mit einem einheitlichen technischen System zu schaffen, nicht erreicht.

Organisation der Restmüllentsorgung

9.1 Das AWK definierte sechs Entsorgungsbereiche betreffend Restmüll und Sperrmüll für die einzelnen geografischen Regionen Tirols:

Tabelle 2: Entsorgungsbereiche		
Entsorgungsbereich 1	Reutte	Gemeinden des Bezirks Reutte
Entsorgungsbereich 2	West	Gemeinden der Bezirke Imst und Landeck
Entsorgungsbereich 3	Innsbruck	Landeshauptstadt Innsbruck
Entsorgungsbereich 4	Mitte	Gemeinden der Bezirke Innsbruck-Land und Schwaz
Entsorgungsbereich 5	Ost	Gemeinden der Bezirke Kitzbühel und Kufstein
Entsorgungsbereich 6	Lienz	Gemeinden des Bezirks Lienz

Quelle: AWK

Für alle diese Entsorgungsbereiche waren Standorte öffentlicher Behandlungsanlagen definiert, zu denen der Restmüll und Sperrmüll angeliefert und von denen dieser auch übernommen werden musste (Andienungszwang und Übernahmepflicht).

Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung waren dies die vier Umladestationen Brixen im Thale, Kufstein, Reutte und Roppen, die zwei MA Ahrental und Unterland sowie die MBA Lavant. Der Ausbau der Umladestation Roppen in eine MA war zur Zeit der Gebarungsüberprüfung nicht voll erfolgt; die MA Roppen war nicht als MA, sondern nur als Umladestation in Betrieb.

Im Land Tirol fielen im überprüften Zeitraum folgende Mengen an Abfall an (Daten nur bis 2011 verfügbar):

Tabelle 3: Abfallmengen					
	2008	2009	2010	2011	2012
	in 1.000 t				
Abfallaufkommen gesamt	333,13	336,73	333,01	330,69	n.v.
<i>davon</i>					
<i>Restmüll und Sperrmüll</i>	119,76	120,21	118,21	115,95	n.v.
<i>Export aus Bezirk Reutte</i>	3,36	3,25	3,20	3,10	n.v.

Quelle: Amt der Tiroler Landesregierung, Gemeindeerhebung

Zur Behandlung von Rest- und Sperrmüll standen folgende Anlagen und Kapazitäten zur Verfügung:

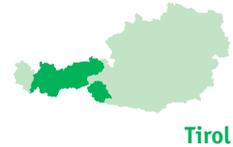
Tabelle 4: Kapazität von Abfallbehandlungsanlagen in Tirol (Stand 2011)			
Anlage	Kapazität geplant	Kapazität Bestand	behandelte Mengen
	in t/a		
MA Ahrental	116.000	116.000	90.500
MA Roppen	25.000	5.600	–
MA Unterland	30.000	15.500	9.400
MBA Lavant	17.000	17.000	17.000
gesamt	188.000	154.100	116.900

Quelle: Amt der Tiroler Landesregierung

Aus allen vorhandenen Anlagen mussten die behandelten Abfälle zur Verbrennung aus Tirol in andere Bundesländer oder ins Ausland verbracht werden.

Fraktionen in brauchbarer Qualität und sinnvoller Menge für die nachfolgende Verbrennung können nur durch eine möglichst gleiche Art der Vorbehandlung bereitgestellt werden. Geringe Mengen bedingen nämlich (ebenso wie niedrige Anlagenkapazitäten) hohe spezifische Kosten.

Nach Schätzungen auf Basis von Ausschreibungsergebnissen vermindern sich bspw. für MBA die Investitionskosten bei Kapazitäten von 35.000 t/Jahr bzw. 100.000 t/Jahr von 100 % auf rd. 65 % und die spezifischen Betriebskosten von 100 % auf rd. 70 %. Nach Erfahrungen des RH ist von einem wirtschaftlichen Betrieb einer MBA erst ab einer Kapazität von etwa 80.000 t/Jahr auszugehen. Dies zeigt sich auch



in den aktuellen Tarifen deutlich. Durch eine Zusammenfassung der Mengenströme könnten auch die spezifischen Kosten und damit auch die Tarife gesenkt werden.

- 9.2 Der RH wies darauf hin, dass die vorhandenen Kapazitäten den Bedarf weit, nämlich um ein Drittel, überstiegen. Auch die daraus resultierende Kostensteigerung durch mangelnde Auslastung schlägt sich direkt auf die Entsorgungskosten und damit auf die Belastung der Haushalte nieder (siehe TZ 13).

Nach Ansicht des RH war die Entsorgung des Restmülls in Tirol im April 2013 technisch, organisatorisch und auch im Hinblick auf die anfallenden Mengen sichergestellt. Die vorhandenen Anlagen entsprachen zwar einzeln dem Stand der Technik, insgesamt entsprach aber die Restmüllentsorgung nicht mehr der Grundidee des Tiroler AWG und den selbst gesetzten Zielen der Vereinbarung 2007 (Autarkie und einheitlicher Tarif, siehe TZ 6). Die Entsorgung war wegen der geringen Anlagengrößen und Überkapazitäten auch nicht kostengünstig (siehe TZ 13).

- 9.3 *Hinsichtlich der Kosten verwies die Tiroler Landesregierung auf die aktuelle Entwicklung bei der Behandlung von Siedlungsabfällen in Österreich und Deutschland (mit Auswirkungen auch auf umliegende Länder). Beginnend mit Ende 2008 seien die Preise für die Behandlung kommunaler Restabfälle stark gesunken. Nun stünden den Preisen aus langfristigen Verträgen aus der Zeit vor 2008 die aktuellen Preise gegenüber. Im Rahmen von Ausschreibungen in Österreich in den Jahren 2012/2013 (z.B. Steiermark) seien Preise von 70 EUR/t erzielt worden, Preise in langfristigen Altverträgen würden sich noch auf 150 EUR/t belaufen. Aktuell werde in Deutschland die Verbrennung von Siedlungsabfall (unaufbereitet, in Anlagen mit konventioneller Rostfeuerung) zu Dumpingpreisen von 30 EUR/t angeboten. Dem Präsidenten des „Bundesverbands der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft e.V.“ – BDE (deutsches Pendant zum Verband Österreichischer Entsorgungsbetriebe) in einer aktuellen Aussendung vom 30. Jänner 2014 zufolge werde gegenwärtig ein Viertel der 24 Millionen Jahrestonnen an Müllverbrennungskapazitäten in Deutschland nicht benötigt (Quelle: Europäischer Wirtschaftsdienst GmbH (EUWID) 6.2014).*

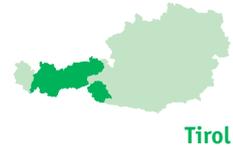
Diese Entwicklung wirke sich selbstredend auch auf Österreich aus, zumal es auch hierzulande zahlreiche Gründe für die Änderung der Marktsituation und der aktuellen Überkapazität gebe. Dazu gehörten bspw. die Errichtung der Linie 3 durch die EVN Abfallverwertung NÖ, die Inbetriebnahme der Wirbelschicht-Anlage in Linz, die Steigerung

der Übernahmekapazität von Zementwerken, der Export von aufbereiteten Fraktionen zur (thermischen) Verwertung in Nachbarländer sowie kurzfristig der Rückgang an Gewerbeabfällen in Folge der Krise 2008. Nichtsdestotrotz sei es aus der Sicht der regionalen Entsorgungssicherheit mit Wirksamwerden des Ablagerungsverbots nach der Deponieverordnung 2008 erforderlich gewesen, langfristige Verträge abzuschließen. Der in den letzten Jahren erfolgte Ausbau der Abfallbehandlungskapazitäten, der sich entsprechend auf die Übernahmepreise ausgewirkt habe, sei damals – zumindest im aktuellen Ausmaß – nicht voraussehbar gewesen; dementsprechend seien den Verträgen auch die damaligen – aus heutiger Sicht überhöhten – Konditionen zugrunde zu legen gewesen.

An dieser Stelle muss nochmals betont werden, dass zum Zeitpunkt der – vom RH als positiv angesehenen – Grundsteinlegung für die aktuelle Entsorgungslösung, die zukünftigen Entwicklungen für das Land Tirol naturgemäß nicht abschätzbar gewesen seien. Dass die Realität nunmehr eine andere sei, liege außerhalb des Handlungsspielraums des Landes Tirol und habe viele Gründe.

- 9.4 Der RH entgegnete, dass auch langfristige Verträge Nachverhandlungen zugänglich sind. Dies wurde in anderen Ländern (z.B. Burgenland) auch mit deutlichem Erfolg genutzt. Allerdings ist es nach Ansicht des RH vorteilhafter, über die Mengen eines gesamten Bundeslandes verhandeln zu können als über kleine Teilmengen, die bestenfalls als Deckungsbeitragsbringer dienen, nicht aber zur Grundauslastung einer Anlage beitragen können. Dieser Möglichkeit hat sich Tirol durch die dezentrale Lösung begeben.

Der RH wies zudem darauf hin, dass die Preissituation in Deutschland zwar indirekte Auswirkungen auf Österreich haben kann, für die unmittelbare Entsorgung jedoch nicht relevant ist, weil eine Ausfuhr der Abfälle zur Entsorgung im Ausland unter den gegebenen Voraussetzungen vom BMLFUW nicht genehmigt wird. Dass die vorhandenen Kapazitäten im Inland günstigere Entsorgungspreise bewirken können, ist dargelegt (siehe TZ 11). Dass die durch die (Vor)Behandlung in Anlagen in Tirol verursachten Kosten die Entsorgung (teilweise in der gleichen Anlage) insgesamt für den Gebührenzahler verteuern, ist aus der zitierten Darstellung ebenso offensichtlich.



- Entsorgungsbereiche
- 10.1** (1) Im Entsorgungsbereich 1 war für die Marktgemeinde Reutte die Restmüllentsorgung (rd. 3.100 t) bis Ende 2013 vertraglich geregelt (Verbrennung in der Schweiz). Der Restmüll wurde in der zugewiesenen Anlage (Umladestation Reutte) umgeladen. Der Restabfall der übrigen Gemeinden des Bezirks Reutte wurde zur Verbrennung nach Deutschland (Kempten) verbracht. Diese Lösung war historisch bedingt; die Verträge waren bereits 1995 mit einer Laufzeit bis Ende 2020 abgeschlossen worden. Die Umladestation der Marktgemeinde Reutte war im AWK nicht enthalten.
- (2) Im Entsorgungsbereich 2 (West, Bezirke Imst und Landeck) wurde der Restmüll in der Umladestation Roppen zerkleinert, in die MA Ahrental verbracht und von dort nach Aufteilung in Metalle und drei heizwertreiche Fraktionen zur Verbrennung nach Oberösterreich transportiert.
- (3) Die Entsorgungsbereiche 3 (Innsbruck, Landeshauptstadt Innsbruck) und 4 (Mitte, Bezirke Innsbruck-Land und Schwaz) entsorgten ebenfalls über die MA Ahrental.
- (4) Im Entsorgungsbereich 5 (Ost, Bezirke Kitzbühel und Kufstein) verluden die Gemeinden des Bezirks Kitzbühel in der Umladestation Brixen im Thale. Der Restmüll wurde von dort direkt (ohne Behandlung in Tirol) zur Verbrennung nach Niederösterreich (Zistersdorf) transportiert. Der Restmüll von 23 Gemeinden des Abfallentsorgungsverbands Kufstein wurde in der MA Unterland zerkleinert und nach Oberösterreich (Lenzing) zur Verbrennung verbracht. Für sieben Gemeinden des Abfallentsorgungsverbands Kufstein bestand am Gelände der MA Unterland eine Umladestation, von der aus der Restmüll ebenfalls nach Oberösterreich (in eine andere Anlage in Wels) zur Verbrennung verbracht wurde.¹⁶
- (5) Im Entsorgungsbereich 6 (Lienz, Bezirk Lienz) wurde der Restmüll seit Anfang 2007 in der MBA Lavant (gemeinsam mit dem Restmüll aus 19 Gemeinden aus Kärnten) behandelt. Die heizwertreiche Fraktion wurde in einer Anlage in Oberösterreich (Lenzing) verbrannt, das restliche, biologisch stabilisierte Material wurde in der verbandseigenen Deponie abgelagert.
- 10.2** Das bestehende System mit kleinräumigen Lösungen, kleinen Anlagen und dennoch vorhandenen Überkapazitäten war nicht wirtschaftlich (siehe TZ 9). Es stellte wegen der notwendigen langen Transportwege, der zusätzlichen Behandlungsschritte, der kleinen Anlagen und den daraus resultierenden hohen spezifischen Kosten eine ökologisch

¹⁶ vgl. Bericht des RH „Abfallentsorgungsverband Kufstein“, Reihe Tirol 2012/2

und ökonomisch ungünstige Lösung dar und widersprach auch dem Ergebnis der bereits 2003 von der Tiroler Landesregierung in Auftrag gegebenen Studie¹⁷, in der eine zentrale Müllverbrennung in Form der Rostfeuerung als beste Lösung ermittelt wurde. Die aktuell vorliegende dezentrale Lösung mit MA und Einzelvergabe der Verbrennung außerhalb Tirols in kleinen Losen durch die einzelnen Verbände war von der grundlegenden Studie als Alternative nicht einmal umfasst (siehe TZ 13).

Der RH empfahl der Tiroler Landesregierung, ein durchgängiges Konzept für die Entsorgung des Tiroler Restmülls im Sinne der grundsätzlichen Anforderungen des Tiroler AWG zu erstellen.

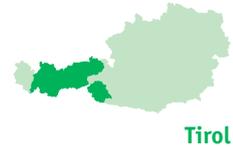
Zudem empfahl er, die Umladestation der Marktgemeinde Reutte in das AWK aufzunehmen.

- 10.3** *Zur Ansicht des RH, dass das bestehende System dem Ergebnis der bereits 2003 von der Tiroler Landesregierung in Auftrag gegebenen Studie, in der eine zentrale Müllverbrennung in Form der Rostfeuerung als beste Lösung ermittelt worden sei, widerspreche, merkte die Tiroler Landesregierung Folgendes an: Der deutlich überwiegende Teil der Anlagen in Österreich und Deutschland in den letzten zehn Jahren sei mit einer Rostfeuerung mit einer Wirbelschichttechnologie errichtet worden, die den Vorteil habe, dort auch Klärschlamm mitverbrennen zu können. Dies sei aufgrund aktueller legislativer Entwicklungen ein wesentlicher Nutzen. Dieser Umstand bestätige, dass die damals erfolgte Festlegung auf die Option Wirbelschicht wohl richtig gewesen sein dürfte. Diese Aussage ließe sich im Übrigen mit der zuvor zitierten Studie „Tiroler Abfallwirtschaft, Grundlagen zur Phase 3 – thermische Abfallbehandlungsanlage in Tirol“ aus dem Jahr 2010 belegen.*

Die Umladestation der Marktgemeinde Reutte sei im Tiroler Abfallwirtschaftskonzept bereits festgelegt worden.

- 10.4** Der RH wies darauf hin, dass laut der „Studie Hauer“ 2010 eine Rostfeuerung keine wirkliche Alternative mehr darstellte, weil diese die Investitionen in MA und MBA in Tirol zu stranded investments gemacht hätte. Zudem sind aus aktueller Sicht genügend Kapazitäten Wirbelschicht vorhanden. Das Projekt Heiligenkreuz wurde bspw. nicht mehr realisiert.

¹⁷ Institut für Umwelttechnik, Universität Innsbruck: „Restmüllentsorgung Tirol“



Auch wenn man konzediert, dass eine Wirbelschicht (unter der Voraussetzung der vorhandenen Anlagenkonfiguration in Tirol 2010) im Vergleich zu einer Rostfeuerung (unter den 2003 herrschenden Bedingungen, also ohne Bindung an mechanisch (biologische) Behandlung) die bessere Lösung wäre, ist Tirol mit dem derzeit laufenden Entsorgungssystem sowohl von der besten (welche man auch auswählt) als auch von der zweitbesten Lösung weit entfernt. Dadurch erübrigt sich aber diese Diskussion. Der RH hielt daher seine Empfehlung, ein durchgängiges Konzept für die Entsorgung des Tiroler Restmülls zu erarbeiten, aufrecht.

Die Aufnahme der Umladestation der Marktgemeinde Reutte in das AWK nahm der RH als getroffene Maßnahme zur Kenntnis.

Tarife und Kosten

Tarifstruktur

- 11.1 In der Vereinbarung 2007 war u.a. ein einheitlicher Tarif für die Entsorgung in Tirol als Ziel festgelegt worden. Tatsächlich waren die Tarife nicht nur zwischen den einzelnen Entsorgungsbereichen, sondern auch innerhalb der Entsorgungsbereiche selbst höchst unterschiedlich:

Tarife und Kosten

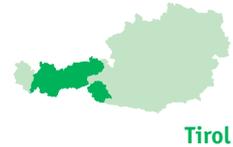
Tabelle 5: Tarife für die Restmüllentsorgung (Stand April 2013)					
Entsorgungsbereich (§ 4 AWK)	Anlieferer	(öffentliche) Behandlungsanlagen	Tarife in EUR/t	Menge in t/a	Kosten für Haushalte in Mio. EUR/a
1 (Reutte)	Marktgemeinde Reutte	UL ¹ (Reutte)	135,40	600	0,08
1 (Reutte)	ABV Bezirk Reutte	UL (Ehenbichl)	147,00	3.100	0,46
2 (West)	ABV Westtirol, Gemeinde Sölden	MA (Roppen)	185,04	19.100	3,53
3 (Innsbruck)	Landeshauptstadt Innsbruck (IKB)	MA (Ahrental)	183,61	36.700	6,74
4 (Mitte)	ABV Innsbruck-Land ABV Unterland (Abfallwirtschaft Tirol Mitte GmbH)	MA (Ahrental)	183,61	31.800	5,84
4 (Mitte)	ABV Region 10	MA (Ahrental)	183,61	2.900	0,53
5 (Ost)	ABV Kufstein (7 Gemeinden)	UL (ABV Unterland GmbH)	152,00	4.300	0,65
5 (Ost)	ABV Kufstein (23 Gemeinden)	MA (ABV Unterland GmbH)	177,24	9.400	1,67
5 (Ost)	ABV Bezirk Kitzbühel	UL (Firma Daka, Brixen)	130,00	5.900	0,77
5 (Ost)	ABV Großsache-Süd	UL (Firma Daka, Brixen)	170,00	3.200	0,54
6 (Lienz)	ABV Osttirol	MBA (Lavant)	225,00	8.100	1,82
Summe				125.100	22,63
durchschnittlicher Tarif (Mischtarif)			180,93		

¹ Umladestation

Quellen: Amt der Tiroler Landesregierung; RH

Die Tarife der öffentlichen Behandlungsanlagen in den Entsorgungsbereichen variierten von 130 EUR bis 225 EUR pro entsorgter Tonne Restmüll. Im Entsorgungsbereich 5 (Bezirke Kitzbühel und Kufstein) wurde zu vier unterschiedlichen Tarifen zwischen 130 EUR/t und 177 EUR/t entsorgt. Aufgrund des hohen Mengenanteils bestimmte der Einheitspreis der MA Ahrental (rd. 184 EUR/t) den landesweiten Durchschnitt.

- 11.2** Der RH kritisierte, dass das Ziel eines einheitlichen Tarifs trotz der Vorgaben aus der Vereinbarung 2007 für Tirol im April 2013 nicht erreicht war. Er wies darauf hin, dass dies in anderen Bundesländern (z.B. Burgenland, Wien) sowohl im städtischen als auch im ländlichen Bereich bereits verwirklicht war.



- 11.3** *Laut Stellungnahme der Tiroler Landesregierung seien Bestrebungen hinsichtlich eines einheitlichen Tarifs für die Restmüllentsorgung, insbesondere zugunsten des Abfallbeseitigungsverbands Westtirol, der räumlich zu allgemein antizipierten Entsorgungsdestinationen in Oberösterreich/Niederösterreich am weitesten entfernt liege, vorhanden gewesen. Dieser Verband hätte jedoch in der Ausschreibung des Landes unerwarteterweise einen der günstigsten Preise erhalten, und es habe in weiterer Folge an der Verwirklichung eines Einheitstarifs kein Interesse mehr bestanden. Abgesehen davon sei auch von anderen Verbänden und sonstigen Beteiligten kein Verlangen nach einer Vereinheitlichung wahrzunehmen gewesen.*

Darüber hinaus könne sich ein Einheitstarif unter Umständen auch kontraproduktiv auf die Tarifhöhe auswirken, zumal dadurch ein Anreiz für die Verbände zur Erwirkung besserer Konditionen verloren gehen könnte. Aus diesem Grund sollte die Kompetenz zur Tarifgestaltung jedenfalls bei den Gemeinden und Verbänden verbleiben, denn diesen komme bei der Entsorgung auch die sonstige finanzielle Verantwortung zu.

Die in diesem Zusammenhang vom RH getroffene Feststellung, wonach das Ziel eines einheitlichen Tarifs in anderen Bundesländern (z.B. Burgenland, Wien) sowohl im städtischen als auch im ländlichen Bereich bereits verwirklicht worden sei, halte einer österreichweiten Betrachtung nicht stand: In Österreich werde ein einheitlicher Behandlungstarif nämlich nur dort vorgefunden, wo die Gemeinde oder die einzelnen Körperschaften des Bundeslandes an dieselbe Anlage angeschlossen seien. Dies sei aktuell in Wien (Gemeinde), Oberösterreich, Kärnten (mit Einschränkung: abzüglich Westkärnten) und dem Burgenland der Fall. Vorarlberg führe die Restmüllbehandlung in der Schweiz durch; die Anlagen, die dort beliefert würden, könnten als Anlagenverbund angesehen werden. Über die Entsorgung gebe es ein Landeskonzept und dementsprechend auch einen einheitlichen Tarif. In Niederösterreich hingegen sei die Mehrheit der Verbände in einem Landesverband mit einem einheitlichen Tarif für Behandlung und Transport organisiert. Zahlreiche Gemeinden seien nicht Mitglied dieser Landeslösung (z.B. die Städte St. Pölten, Stockerau, Korneuburg, Gänserndorf, der Bezirk Neunkirchen sowie einige weitere kleinere Gemeinden) und würden aktuell günstiger entsorgen als der Landesverband. Auch im Land Salzburg gebe es zwei Behandlungsanlagen, die im Eigentum der jeweils angeschlossenen Gemeinden stünden und ihre Annahmepreise unabhängig voneinander festlegten. In der Steiermark obliege die Sammlung den Gemeinden, die Müllbehandlung den Abfallwirtschaftsverbänden. Diese würden – überwiegend nach Vorbehandlung in eigenen Kapazitäten – in verschiedenen thermischen Anlagen entsorgen.

Dort bestünden ebenfalls stark unterschiedliche Tarife. Es könne daher zusammengefasst festgehalten werden, dass ein einheitlicher Tarif nur in einzelnen Bundesländern umgesetzt worden sei.

- 11.4** Der RH verwies auf seinen Hinweis, dass es in anderen Ländern einen einheitlichen Tarif gibt. Dass es auch Länder mit anderen Systemen gibt, wird dadurch nicht ausgeschlossen und ist zudem bekannt. Das Land Tirol hat sich selbst in der Vereinbarung 2007 (siehe TZ 6) dieses Ziel gesetzt, das zur Zeit der Gebarungsüberprüfung in keiner Weise erreichbar schien.

Tarifgenehmigung

- 12.1** Dem durch den Andienungszwang und die Betriebspflicht eingerichteten Monopol der Betreiber der öffentlichen Behandlungsanlagen stellte das Tiroler AWG seit 1990 – zum Schutz der zur Anlieferung der Abfälle Verpflichteten – eine Genehmigungspflicht der Tarife der Betreiber durch die Tiroler Landesregierung gegenüber.¹⁸

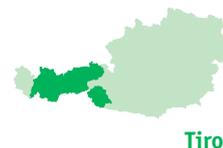
Im Genehmigungsverfahren waren die betriebswirtschaftliche Angemessenheit und die Verhältnismäßigkeit zu den Tarifen anderer öffentlicher Behandlungsanlagen in Tirol zu prüfen. Ein Vergleich mit Anlagen außerhalb Tirols war nicht zulässig.

Die aktuellen Verträge mit den belieferten Verbrennungsanlagen einschließlich ihrer vergaberechtlichen Grundlage waren der für die Tarifgenehmigung zuständigen Stelle nicht bekannt. Der Behörde fehlte somit eine wesentliche Informationsquelle bezüglich der Zusammensetzung des jeweils beantragten Tarifs.

Mit dem Hinweis auf die mangelnde Vergleichbarkeit der öffentlichen Abfallbehandlungsanlagen in Tirol unterblieb generell eine Beurteilung der Verhältnismäßigkeit eines beantragten Tarifs zu den übrigen genehmigten Tarifen.

- 12.2** Der RH kritisierte, dass die im April 2013 geübte Praxis der Tarifkontrolle nicht geeignet war, einen landesweit einheitlichen Entsorgungstarif sicherzustellen. Da die Verbrennung generell auf vertraglicher Basis außerhalb des Landes erfolgte, empfahl der RH, die entsprechenden Unterlagen bei den Betreibern der Anlagen einzufordern und bei der Genehmigung der Tarife zu berücksichtigen.

¹⁸ § 17 Tiroler AWG i.d.g.F.



Der RH empfahl zudem, bei der Tarifbewilligung die Verwendung von Daten vergleichbarer Anlagen außerhalb Tirols zuzulassen, weil der Behörde sonst kein Maßstab für Kostenvergleiche zur Verfügung steht. Dies ist insbesondere deshalb notwendig, weil die Anlagen in Tirol technisch nicht miteinander vergleichbar sind.

12.3 *Laut Stellungnahme der Tiroler Landesregierung werde die Empfehlung des RH, bei der Tarifbewilligung die Verwendung von Daten vergleichbarer Anlagen außerhalb Tirols zuzulassen, geprüft. Hiezu sei anzumerken, dass der Großteil der Verträge mit den Unternehmen, welche die heizwertreichen Fraktionen der öffentlichen Abfallbehandlungsanlagen übernehmen, mittlerweile vorliege.*

12.4 Der RH nahm die mittlerweile erfolgte Einforderung der Verträge mit den Entsorgern als getroffene Maßnahme zur Kenntnis.

Kostenstruktur

13.1 Die nachfolgende Tabelle zeigt die zur Zeit der Gebarungsüberprüfung anfallenden Kosten für die Restmüllbehandlung je Tonne. Auf der Grundlage des Mengengerüsts des Amtes der Tiroler Landesregierung nahm der RH eine Abschätzung der Gesamtkosten und der Kosten des Anteils der Verbrennung vor:

Tabelle 6: Vergleich Gesamtkosten und Kosten Verbrennung (ohne Umsatzsteuer, Stand 2011)

Entsorgungsbereich	Behandlungsanlage	Menge in t/a	Kosten in Mio. EUR/a	Anteil Verbrennung		
				in t/a	in Mio. EUR/a	in EUR/t
1 (Reutte)	UL Reutte	600	0,08	600	0,08	135
1 (Reutte)	UL Ehenbichl	3.100	0,46	3.100	0,37	120
2 (West)	MA Roppen	19.100	3,53	19.100	2,43	127
3 (Innsbruck)	MA Ahrental	36.700	6,74	36.700	3,34	91
4 (Mitte)	MA Ahrental	31.800	5,84	31.800	2,89	91
4 (Mitte)	MA Ahrental	2.900	0,53	2.900	0,26	91
5 (Ost)	UL Unterland	4.300	0,65	4.300	0,54	125
5 (Ost)	MA Unterland	9.400	1,67	8.100	0,91	112
5 (Ost)	UL Brixen im Thale	5.900	0,77	5.900	0,58	98
5 (Ost)	UL Brixen im Thale	3.200	0,54	3.200	0,31	98
6 (Osttirol)	MBA Lavant	8.100	1,82	5.800	0,59	102
Summe		125.100	22,63	121.500	12,30	
durchschnittliche Verbrennungskosten						101,27

Quellen: Amt der Tiroler Landesregierung; RH

Das finanzielle Gesamtvolumen der Restmüllbehandlung in Tirol betrug rd. 23 Mio. EUR jährlich (rd. 181 EUR/t), davon entfielen auf die Verbrennung, die außerhalb des Landes erfolgte, rd. 12 Mio. EUR (rd. 101 EUR/t), das waren rd. 54 %. Die Kosten dafür lagen zwischen 91 EUR/t und 135 EUR/t.

Die folgende Auswertung des RH stellt die Kosten aller Entsorgungsbereiche jenen der bereits bestehenden, kostengünstigen Variante des Abwasser- und Abfallverbands Großache-Süd und des Abfallwirtschaftsverbands Bezirk Kitzbühel gegenüber. Technisch bedeutet dies einen Vergleich der Kosten eines Systems mit Vorbehandlung zu unterschiedlichen Preisen in Tirol und die Verbrennung in Wirbelschichtfeuerung mit den Kosten einer bloßen Umladung und anschließender Verbrennung in einer Rostfeuerung ohne Vorbehandlung.



Tabelle 7: Kostenvergleich Restmüllbehandlung (Stand 2011)

Nr.	Variante	Menge in t	Kosten in EUR/t	Kosten/a in Mio. EUR	Kostenanteil in %
1	bestehende Lösung				
	Vorbehandlung	125.100	83	10,33	46
	Verbrennung ¹	121.500	101	12,30	54
	gesamte Entsorgung	125.100	181	22,63	
2	Umladung, Verbrennung (Modell ABV Kitzbühel, Großsache-Süd)				
	Umladung	125.100	10	1,26	9
	Verwaltungskosten Verband	125.100	5	0,63	4
	Verbrennung	125.100	98	12,24	87
	gesamte Entsorgung	125.100	113	14,13	
	Haushalte in Tirol (2012)			295.000	
	Differenz zwischen den Varianten			68	8,50
			in EUR		
	Differenz pro Haushalt und Jahr			28,81	

¹ Gesamtmenge minus der Rotteverluste in den Behandlungsanlagen

Quellen: Amt der Tiroler Landesregierung; RH

Die Tabelle 7 zeigt, dass die in Tirol bestehende Konzeption der Restmüllbehandlung mit rd. 181 EUR/t 60 % über der günstigsten Variante (Umladung des Restmülls und Verbrennung in einer Rostfeuerung mit 113 EUR/t) lag. Für die Haushalte insgesamt bedeutet dies gegenüber der Vergleichsvariante einen jährlichen Mehraufwand von insgesamt rd. 8,5 Mio. EUR bzw. rd. 29 EUR pro Haushalt und Jahr.

Die Tarifgenehmigungsanträge des Abwasser- und Abfallverbands Großsache-Süd und des Abfallwirtschaftsverbands Bezirk Kitzbühel vom Februar 2012 sahen für die Umladung 10 EUR/t, für den Transport und die Behandlung 98 EUR/t und für die Verwaltung der Verbände 5 EUR/t (insgesamt 113 EUR/t) vor. Mit diesem Betrag waren alle Kosten des umfassenden Konzepts der Restmüllentsorgung (einschließlich der Deponierung der Reststoffe, wie Aschen und Schlacken) gedeckt. Die übrigen, in den Tarifgenehmigungsanträgen (130 EUR/t) ausgewiesenen Kostenbestandteile (Rücklagen, Betriebs- und Investitionsbeiträge) blieben beim Kostenvergleich des RH außer Betracht, weil sie nicht unmittelbar von der realisierten Variante der Restmüllentsorgung verursacht wurden.

Tarife und Kosten

Da die Schließungs- und Nachsorgekosten für die Deponie Riederberg (ehemals öffentliche Behandlungsanlage für die Gemeinden des Bezirks Kitzbühel und einige Gemeinden des Bezirks Kufstein) vom Land Tirol zu tragen waren (bis April 2012 rd. 10,79 Mio. EUR), waren auch sie nicht in den Tarifen enthalten und die betroffenen Gemeinden somit davon entlastet.

- 13.2** Der RH wies kritisch darauf hin, dass für zahlreiche Tiroler Haushalte jährliche Mehrkosten bis zu 29 EUR pro Jahr im Vergleich zur günstigsten, in Tirol bereits praktizierten Entsorgungslösung entstanden. Die Kostenanalyse des RH bestätigte die gutachterliche Prognose aus dem Jahr 2003¹⁹, wonach Abweichungen von einer zentralen Verbrennungslösung mit erheblichen Mehrkosten (bis zu 164 %) verbunden sein würden (siehe TZ 10). Zudem erachtete der RH angesichts des durchgehend hohen Anteils der Kosten der Verbrennung an den Gesamtkosten die Einbeziehung der bezug habenden Verträge einschließlich der Vergabemodalitäten in das Tarifgenehmigungsverfahren als erforderlich (siehe TZ 12).

Ausgewählte Abfallbehandlungsanlagen in Tirol

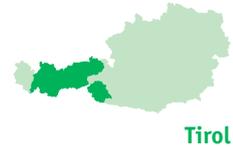
Kenndaten der
Behandlungsanlagen

- 14.1** Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über ausgewählte Kennzahlen der Abfallbehandlungsanlagen in Tirol:

Tabelle 8: Kennzahlen der Abfallbehandlungsanlagen in Tirol (Stand 2011)						
Anlage	Kapazität in t/a	behandelte Mengen in t/a	Auslastung in %	Tarif in EUR/t	Abweichung zum Tarif- durchschnitt in %	Abweichung zum Tarif- mindestwert in %
MA Ahrental	116.000	90.500	78	183	101	140
MA Roppen	5.600	–	–	185	102	142
MA Unterland	15.500	9.400	60	177	98	136
MBA Lavant	17.000	14.700	86	225	124	173
gesamt	154.100	116.900	76	181		

Quelle: Amt der Tiroler Landesregierung

¹⁹ Institut für Umwelttechnik, Universität Innsbruck: „Restmüllentsorgung Tirol“



Die in der Tabelle angegebenen Tarife der einzelnen Anlagen wurden zu den durchschnittlichen (181 EUR/t) und zu den niedrigsten Tarifen (130 EUR/t) in Relation gesetzt. Die Tarife enthalten – unter der Einschränkung der folgenden Ausführungen zu den einzelnen Anlagen – die Kosten der gesamten Entsorgung inklusive Verbrennung und Deposition unabhängig vom eingesetzten Verfahren. Die Werte bestätigen, dass kleinräumige Lösungen wie die MBA Lavant teuer sind. Zudem beeinflussen hohe Überkapazitäten wie bei der MA Ahrental bereits die durchschnittlichen Tarife negativ.

- 14.2** Der RH stellte kritisch fest, dass der Tarif der MA Roppen, die als MA nie in Betrieb ging, sondern nur als Umladestation betrieben wird, dennoch über dem Landesdurchschnitt liegt. Zudem ist ersichtlich, dass die Kosten der Behandlung in der gegebenen Anlagenkonfiguration mit jenen einer Vollverbrennung (130 EUR/t) nicht konkurrieren können. Dies war nach Ansicht des RH auch in den vorhandenen Überkapazitäten begründet.

Mechanische Abfall-
behandlungsanlage
Ahrental

- 15.1** (1) Die MA Ahrental wurde bereits 2008 als öffentliche Behandlungsanlage in das AWK aufgenommen, ging aber erst Anfang 2011 in Betrieb. Die Anlage mit einer Kapazität von 116.000 t/Jahr trennt den angelieferten Rest- und Sperrmüll nach der Abscheidung von Metallen in Fraktionen unterschiedlichen Heizwerts, die dann zur Gänze einer Verbrennung außerhalb Tirols zugeführt werden.

Betreiberin war die Abfallbehandlung Ahrental GmbH, eine Tochtergesellschaft der IKB und der Abfallwirtschaft Tirol Mitte GmbH (je 50 %). An Letzterer waren wiederum der Abfallbeseitigungsverband Innsbruck Land und der Abfallwirtschaftsverband Unterland zu gleichen Teilen beteiligt.

(2) Mit Bescheid vom 21. Dezember 2011 genehmigte das Land Tirol den beantragten Tarif in Höhe von 183,61 EUR/t, wertgesichert mit dem Verbraucherpreisindex, befristet mit 31. Dezember 2016. Grundlage der Genehmigung des Tarifs war ein betriebswirtschaftliches Gutachten eines Wirtschaftstreuhanders.

Dem Gutachten war zu entnehmen, dass von den gesamten Investitionskosten in Höhe von rd. 26 Mio. EUR rd. 3,5 Mio. EUR auf das – nicht verwirklichte – Vorprojekt einer MBA entfielen, die nunmehr aus den Tarifeinnahmen der bestehenden Anlage zu bedecken waren.

Wesentlichen Einfluss auf die Höhe des Tarifs hatte auch der Umstand, dass die dem Entsorgungsbereich der Anlage entsprechende und der Kalkulation zugrunde liegende Abfallmenge von rd. 70.000 t/Jahr die Anlage zu nur rd. 60 % auslastete. Eine überschlägige Berechnung des RH ergab bei Vollaustattung der Anlage und ohne Berücksichtigung der Kosten des Vorprojekts einen erforderlichen Tarif von rd. 155 EUR/t oder rd. 84 % des aktuell genehmigten Tarifs. In der Berechnung nahm der RH die Betriebs- und Serviceleistungen der IKB mangels detaillierter Unterlagen zur Hälfte als fix an.

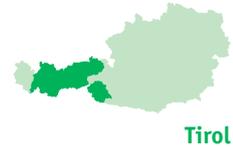
(3) Ab dem Jahr 2012 lieferte ein Entsorgungsunternehmen²⁰ zusätzlich jährlich rd. 19.000 t Restmüll und Sperrmüll aus dem Entsorgungsbereich 2 (West, Bezirke Imst und Landeck) zur Behandlung an. Dieses Unternehmen übernahm auch die heizwertreichen Fraktionen von der MA Ahrental zur Verbrennung. Die entsprechenden Verträge lagen der Behörde nicht vor. Diese zusätzlichen Mengen waren bei der Tarifikalkulation nicht berücksichtigt worden.

(4) Die MA Ahrental stand auf gepachteten Flächen, deren Pachtverhältnis mit 30. September 2020 enden wird. Eine Verlängerung des Vertrags war zur Zeit der Gebarungüberprüfung nicht absehbar. Hinsichtlich der Kosten eines Abbruchs der Anlage und der Rekultivierung der Grundflächen im Falle eines Auslaufens des Vertrags waren gemäß Gutachten rd. 2,3 Mio. EUR anzusetzen, die in der Tarifikalkulation nicht enthalten waren.

- 15.2** Nach Ansicht des RH bedingte die geringe Auslastung der Anlage die hohen Entsorgungskosten, die sich auch deutlich auf die durchschnittliche Gebührenhöhe niederschlug. Die zusätzliche Übernahme von rd. 19.000 t/Jahr erhöhte die Anlagenauslastung ab 2012 auf rd. 78 %. Nach Ansicht des RH hätte dies eine Untersuchung der Auswirkungen auf den Tarif erfordert. Der RH bemängelte, dass dies unterblieben war und somit auf eine allfällige Tarifsenkung verzichtet wurde.

Der RH empfahl eine Neuberechnung und allfällige Anpassung des Tarifs. Tendenziell müsste dieser aufgrund der Fixkostendegression sinken. Nach Ende des Zeitraums der Tarifgenehmigung wäre jedenfalls eine Nachkalkulation vorzusehen und deren Ergebnis im Zuge der künftigen Tariffestsetzung einzuarbeiten.

²⁰ AVE Österreich GmbH



Weiters wies der RH auf das Finanzierungsrisiko hin, das sich aus dem Auslaufen des Pachtvertrags im Jahr 2020 und der bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht über den Tarif verrechneten Abschreibungen der Anlagen und der Kosten des Abbruchs und der Rekultivierung ergab.

15.3 Die Tiroler Landesregierung teilte mit, dass der Tarif der MA Ahrental im Jahr 2013 auf seine betriebswirtschaftliche Angemessenheit hin überprüft und nach wie vor für angemessen befunden worden sei, weshalb eine Neufestsetzung des Tarifs durch die Tiroler Landesregierung für nicht erforderlich erachtet werde.

15.4 Der RH nahm die erfolgte Überprüfung des Tarifs der MA Ahrental als getroffene Maßnahme zur Kenntnis.

Mechanische Abfallbehandlungsanlage
Abfallbeseitigungsverband Westtirol
(MA Roppen)

16.1 Der ABV Westtirol errichtete auf dem Gelände der Deponie Roppen die erste Ausbaustufe einer MA mit einer Kapazität von 25.000 t/Jahr und nahm diese im Jahr 2009 in Betrieb.

Die Ausbaustufe I beinhaltete die Errichtung der gesamten Bau- und Hallenbautechnik (Investitionen gemäß Planung rd. 3,32 Mio. EUR), womit bereits bauliche Maßnahmen für eine geplante spätere Ausbaustufe II (Investitionen rd. 1,00 Mio. EUR) realisiert waren. Die Ausbaustufe II wurde mangels Bedarfs nicht fertiggestellt; der Restmüll wurde von Westtirol in die MA Ahrental transportiert, deren Kapazität auch durch die Zulieferung dieser Mengen noch nicht ausgelastet war.

Die Leistungen der Ausbaustufe I bestanden in der Entgegennahme des Rest- und Sperrmülls (rd. 19.000 t/Jahr), der Sperrmüllzerkleinerung mit Metallabscheidung und der Umladung der Abfälle in Container, die ein Entsorgungsunternehmen zur Weiterverarbeitung in die MA Ahrental transportierte.

Die „Studie Hauer“ wies für die MA Ahrental und die MA Westtirol zusammen ein Aufkommen an Rest- und Sperrmüll von 90.000 t/Jahr²¹ aus. Die MA Ahrental besaß alleine eine Kapazität von 116.000 t/Jahr und reichte somit für die Behandlung dieser Abfallmengen völlig aus.

16.2 Der RH bemängelte das Fehlen einer übergreifenden Planung hinsichtlich des Bedarfs an Anlagen zur Abfallvorbehandlung. Dies führte zu Fehlinvestitionen in Höhe von rd. 1,00 Mio. EUR und Schaffung von Überkapazitäten, deren Auslastung nicht zu erwarten war und deren Kosten die Tarife und damit die Gebührenzahler belasteten.

²¹ ABV Westtirol 19.100 t, Landeshauptstadt Innsbruck 36.700 t, Innsbruck-Land, Schwaz 31.800 t, ABV Region 10 (Seefeld) 2.900 t

Ausgewählte Abfallbehandlungsanlagen in Tirol

Mechanische Abfall-
behandlungsanlage
und Umladestation
Unterland

17.1 Bei der im Jahr 2000 in Betrieb und ins AWK aufgenommenen MA Unterland handelte es sich um keine vollwertige MBA. Sie wurde ab dem Jahr 2002 entgegen der ursprünglichen Zielsetzung (MBA) ohne biologische Behandlungsschiene (als Trockenstabilatanlage) betrieben; ihr Output wurde zur Gänze einer Verbrennung (Wirbelschichtfeuerung) außerhalb Tirols zum Preis von rd. 112 EUR/t zugeführt.

Der private Eigentümer und Betreiber der Anlage betrieb am selben Standort neben der MA auch eine Umladestation. 23 Gemeinden aus dem Bezirk Kufstein lieferten den Rest- und Sperrmüll in die MA, die restlichen sieben Gemeinden luden ihren Rest- und Sperrmüll ohne weitere Behandlung am selben Standort um und verbrachten ihn zum Preis von rd. 125 EUR/t zu einer anderen Verbrennungsanlage (Rostfeuerung) als die behandelten Abfälle.²²

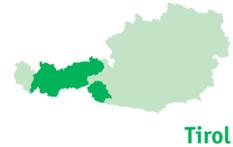
Im Jahr 2012 wurde für die MA ein Tarif von 177,24 EUR/t bis zum Jahr 2014 genehmigt. Der Tarif für die Umladestation betrug wertgesichert 152 EUR/t bei einer Laufzeit bis 2014. Die Kosten der verschiedenen Arten der Verbrennung waren in den Tarifen enthalten, die diesbezüglichen Verträge lagen der Behörde jedoch nicht vor.

Der genehmigte Tarif für die Umladestation (ohne Verbrennung) betrug für die Jahre 2009 bis 2011 21,86 EUR/t. Im Genehmigungsverfahren gaben fünf der sieben betroffenen Gemeinden eine Stellungnahme ab, in der sie den beantragten Tarif als zu hoch einschätzten und einen Betrag von 10 EUR/t bis 15 EUR/t als angemessen erachteten. Ein Grund für den hohen Tarif war, dass die Umladestation auf eine vertraglich gesicherte Nutzungsdauer von nur zwei Jahren kalkuliert worden war, was hohe Abschreibungsbeträge bedingte. Die Umladestation war zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch in Betrieb und somit über den zunächst angenommenen Zeitraum hinaus genutzt.

Inhaltlich stellten die genehmigten Tarife eine Fortschreibung (Wertsicherung) der Tarife aus dem Jahr 2008 dar.

17.2 Der RH stellte fest, dass der Einsatz der MA erhebliche Mehrkosten (rd. 17 %) für die 23 anliefernden Gemeinden verursachte, ohne angemessene ökologische Vorteile aufzuweisen. Der Vorteil bei den Kosten der Verbrennung außerhalb Tirols (rd. 13 EUR/t) war zu gering, um den Anlagenmehraufwand auszugleichen.

²² vgl. Bericht des RH „Abfallentsorgungsverband Kufstein“, Reihe Tirol 2012/2



Der RH kritisierte, dass die Fortschreibung des Tarifs über die geplante Nutzungsdauer hinaus zu überhöhten Einnahmen führte, weil bereits amortisierte Investitionen weiter als Kostenbestandteil verrechnet wurden. Er empfahl daher eine Nachkalkulation beider Tarife auf der Basis von Ist-Werten für den Zeitraum ab 2009 und einen dadurch allfällig notwendigen Ergebnisausgleich.

- 17.3** Die Tiroler Landesregierung teilte mit, dass die Empfehlung des RH, für die beiden Tarife des Standorts Kufstein eine Nachkalkulation für den Zeitraum ab 2009 und einen allfällig notwendigen Ergebnisausgleich vorzunehmen, geprüft werde.

Mechanisch-bio-
logische Abfall-
behandlungsanlage
Lavant

- 18.1** Die MBA Lavant war eine vollwertige MBA. In der Anlage wurden (inklusive privater Anlieferungen) jährlich rd. 14.700 t Abfälle behandelt, wobei etwa 4.600 t vom ABV Westkärnten stammten. Der Output gliederte sich in rd. 10.500 t heizwertreiche Fraktion, die außerhalb Tirols verbrannt wurde, und rd. 2.115 t Deponiefraktion, die auf der Deponie des ABV Osttirol abgelagert wurde.

Betreiberin der MBA war die ABL Abfallbehandlung Lavant GmbH, an der der ABV Osttirol mehrheitlich beteiligt war.

Im März 2013 genehmigte die Landesregierung einen Tarif in Höhe von 225 EUR/t, gültig bis zum Jahr 2016. Die darin enthaltenen Kosten für die Verbrennung der heizwertreichen Fraktion betragen 102 EUR/t; die bezughabenden Verträge lagen der Behörde nicht vor.

- 18.2** Der RH stellte fest, dass der Tarif rd. 24 % über dem landesweiten Durchschnitt lag und einem Vergleich mit alternativen Behandlungsmöglichkeiten nicht Stand halten konnte. Er verwies auf seine Feststellung, wonach ein wirtschaftlicher Betrieb einer MBA eine Mindestanlagengröße von etwa 80.000 t/Jahr voraussetzt.²³ Er kritisierte, dass diese Bedingung im vorliegenden Fall nicht erfüllt war, was sich direkt auf die Kosten niederschlug.

Umladestation Brixen
im Thale

- 19.1** In der Umladestation eines privaten Entsorgers wurde der Rest- und Sperrmüll der Gemeinden aus dem Bezirk Kitzbühel (Bereich des Abwasser- und Abfallverbands Großbache-Süd und des ABV Bezirk Kitzbühel) zur Verbrennung (Rostfeuerung) außerhalb Tirols verladen. Zur Zeit der Gebarungüberprüfung lagen Anträge auf Tarifgenehmigung seitens der beiden Verbände vor; das diesbezügliche Genehmi-

²³ vgl. Bericht des RH „Ausgewählte Themen der Abfallwirtschaft in Österreich“, Reihe Tirol 2007/2

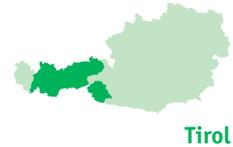
gungsverfahren war anhängig. Die Verträge der Verbände mit dem Betreiber der Umladestation und dem mit der Verbrennung befassten Entsorger lagen noch nicht vor.

Für die Verwaltung waren Kosten von 5 EUR/t, für die Umladung rd. 10 EUR/t und für die Verbrennung einschließlich Transport rd. 98 EUR/t für beide Verbände gleichlautend angesetzt. Die übrigen Kostenbestandteile betrafen Rücklagenbildung und Betriebs- und Investitionsbeiträge der Verbände, so dass die Verbände einen Tarif von zumindest 130 EUR/t beantragten.

- 19.2** Nach Ansicht des RH war diese Entsorgungslösung (nur Umladung, anschließend unbehandelte Verbrennung in einer Rostfeuerungsanlage) um rd. 113 EUR/t die kostenmäßig weitaus günstigste Variante.

Der RH empfahl jedoch, die genannten Verträge anzufordern und als Grundlagen in das Verfahren einzubeziehen.

- 19.3** *Zur Feststellung betreffend die Umladestation Brixen im Thale, wonach diese Entsorgungslösung (nur Umladung, anschließend unbehandelte Verbrennung in einer Rostfeuerungsanlage) die kostenmäßig weitaus günstigste Variante sei, merkte die Tiroler Landesregierung an, dass dabei allerdings unterschiedliche kostenrelevante Bedingungen der Verbände (z.B. Unterschiede beim Transportmittel und der Transportentfernung zur jeweiligen Behandlungsanlage, Aufwendungen für Depositionsachse, Qualität/Attraktivität der jeweiligen Ausschreibung der Verbände) gänzlich außer Acht gelassen würden. Dementsprechend müsse auch der in der Tabelle 7 vorgenommene „Kostenvergleich Restmüllbehandlung“ vorsichtig beurteilt werden.*
- 19.4** Der RH entgegnete, dass die angeführten Leistungen der Verbände nur zu einem geringen Anteil zu den gesamten Entsorgungskosten beitragen; diese werden von den endgültigen Verbrennungspreisen bestimmt. Sie sind, wie die Tiroler Landesregierung in ihrer Stellungnahme zu TZ 9 selbst feststellte, seit der Gebarungsüberprüfung weiter gesunken; die direkte Verbrennung in einer Rostfeuerung sollte also in der Zwischenzeit noch günstiger geworden sein. Der RH wies auch darauf hin, dass auch bei sinkenden Kosten der letzten Stufe der Entsorgung (Verbrennung in Rostfeuerung oder Wirbelschicht) die in den Tiroler Anlagen anfallenden Kosten gleich bleiben und in Relation dazu an Bedeutung gewinnen.

**Zusammenfassung
und Handlungs-
optionen**

20.1 (1) Folge der Novellen des Tiroler AWG, wobei 2003 von der zentralen Steuerung abgegangen, 2008 das Ziel einer zentralen Lösung der Entsorgung innerhalb Tirols erneut definiert und 2011 wieder verworfen wurde, war das Tiroler AWG, das nunmehr Raum für unterschiedliche Arten der Abfallbehandlung und individuelle Tarifgestaltung durch die Anlagenbetreiber bot. Eine landesweit einheitliche Art der Entsorgung war ebenso wenig vorgesehen wie eine gesteuerte, vollständige Entsorgung innerhalb Tirols (TZ 4).

(2) Bereits die Aufnahme der MA Unterland in das AWK im Jahr 2000 (zu einem Zeitpunkt, zu dem die entsprechenden konkreten Untersuchungen für Tirol noch nicht abgeschlossen waren und Wirtschaftlichkeitsberechnungen als Entscheidungsgrundlagen fehlten) war der erste und ein vorzeitiger Schritt in Richtung dezentraler Behandlungsanlagen. Diese dezentrale Lösung stellte die schlechteste Möglichkeit im Ergebnis der folgenden Studie 2003 dar (TZ 4).

(3) Das AWK enthielt seit Ende 2008 als öffentliche Behandlungsanlagen nur mehr Umladestationen und Anlagen, deren Output fast vollständig zur Verbrennung in andere Bundesländer oder ins Ausland verbracht wurde. Die noch in Betrieb befindlichen Deponien galten seither nicht mehr als „öffentliche Behandlungsanlagen“, da unbehandelte Abfälle nicht mehr deponiert werden dürfen. Das AWK bot somit kein Konzept einer umfassenden Entsorgung mehr an, weil darin die letzten beiden Glieder in der Entsorgungskette, nämlich die Verbrennung und die Deponierung der dabei entstehenden Reststoffe, fehlten (TZ 4).

(4) Die Tarife lagen zwischen 130 EUR und 225 EUR pro entsorgter Tonne Restmüll. Ein Kostenvergleich durch den RH ergab, dass im Durchschnitt rd. 101 EUR/t bzw. 12,3 Mio. EUR/Jahr für die Verbrennung außerhalb Tirols aufgewandt worden waren. Diese Mittel könnten für die Verwirklichung einer Verbrennungsanlage in Tirol zur Verfügung stehen. Die technischen Voraussetzungen hierfür wurden in der „Studie Hauer“ erarbeitet. Hinsichtlich der Kosten der Restmüllverbrennung bezog sich der Gutachter auf eine Studie des Deutschen Umweltbundesamts aus 2007, wonach Kosten von rd. 105 EUR/t – ohne Transportkosten – angegeben wurden (TZ 11, 13).

20.2 (1) Nach Ansicht des RH hatte sich das Land Tirol durch den Verzicht auf die Festlegung technischer Standards, ihre wirtschaftliche Bewertung sowie die Erarbeitung und Durchsetzung eines durchgängigen Entsorgungskonzepts Schritt für Schritt in seinem Entscheidungsspielraum eingeschränkt. Weder eine autarke Entsorgung noch eine Auslastung der vorhandenen öffentlichen Behandlungsanlagen noch ein einheitlicher Tarif waren sichergestellt.

Zusammenfassung und Handlungsoptionen

(2) Schon die im Jahr 2000 erfolgte Aufnahme der MA Unterland ins AWK und in weiterer Folge (Novelle 2003) die Freigabe der Technologien an die Verbände bedeuteten eine wesentliche technische Weichenstellung in Richtung dezentraler Abfallbehandlung und Verbrennung in Wirbelschicht. Auch aus der folgenden schrittweisen Genehmigung von (Über)Kapazitäten im Bereich der MA und MBA ergab sich insgesamt eine immer weitergehende Einengung des tatsächlichen Entscheidungsspielraums für das Land Tirol. So würde z.B. eine Bewertung einer Rostfeuerung als optimales Verfahren im Zuge bspw. einer Strategischen Umweltprüfung die vorhandenen Anlagen zu Fehlinvestitionen degradieren, weil die Abfälle in diesem Fall nicht mehr in diesem Umfang vorbehandelt werden müssten. Somit war auch die Vereinbarung 2007 hinsichtlich der technischen Lösungsvarianten durch die bereits vorhandenen bzw. geplanten MA und MBA auf eine einzige Möglichkeit der Verbrennung (Wirbelschicht) reduziert. Im Falle einer Lösung mit Rostfeuerung ist nämlich eine mechanische Abfallbehandlung weder erforderlich noch wirtschaftlich vertretbar.

(3) Nach Ansicht des RH verblieb als Steuerungsinstrument zur Erreichung eines erklärten Ziels der Vereinbarung 2007, nämlich einen für ganz Tirol einheitlichen Müllpreis zu erzielen, nur die Tarifgenehmigung für öffentliche Behandlungsanlagen. Diese Genehmigungspflicht erstreckte sich aber nur mehr auf die sieben im Abfallwirtschaftskonzept definierten Anlagen (vier Umladestationen, zwei MA und eine MBA). Sie war auf die Vergleichbarkeit innerhalb Tirols eingeschränkt und umfasste nicht die gesamten Entsorgungskosten (Verträge mit den nachgeschalteten Verbrennungsanlagen lagen nicht vor). Somit hatte das Land keine umfassende Möglichkeit, auf die gesamten Entsorgungskosten Einfluss im Sinne der Vereinbarung 2007 zu nehmen.

(4) Nach den Schätzungen der „Studie Hauer“ wäre die Verwirklichung einer eigenen Restmüllverbrennungsanlage möglich, ohne die Gesamtkosten der Restmüllbehandlung in Tirol zu verändern. Deponieraum für die stabilisierten Stoffströme bzw. Aschen und Schlacken aus einer Verbrennung wäre in ausreichendem Maß vorhanden. Die Vorteile dieser Lösung beständen in der Erhaltung der Wertschöpfung im Land, der Verkürzung der Transportwege, in der Nutzung bestehender Deponiekapazität für Asche/Schlacke und in der Unabhängigkeit von marktbedingten Preisschwankungen. Zudem wäre dann die Einführung eines einheitlichen Entsorgungspreises in Tirol möglich.

Der RH verwies daher nochmals auf seine Empfehlung, ein durchgängiges Konzept für die Restmüllentsorgung auf technischer und wirtschaftlicher Basis zu erarbeiten (siehe TZ 8 und 10).

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

21 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen an das Land Tirol hervor:

(1) Künftige Entscheidungen hinsichtlich des Systems der Restmüllentsorgung wären nicht nur auf technische Alternativen und regionale Interessen aufzubauen, sondern es wären die erforderlichen gesamtwirtschaftlichen Grundlagen – vor allem hinsichtlich notwendiger Investitionen, Finanzierungsmöglichkeiten, Amortisationszeiten und Auswirkungen auf die Tarife – zu erarbeiten und der Entscheidung zugrunde zu legen. (TZ 8)

(2) Es sollte ein durchgängiges Konzept für die Entsorgung des Tiroler Restmülls im Sinne der grundsätzlichen Anforderungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes erstellt werden. (TZ 10)

(3) Die Umladestation der Marktgemeinde Reutte wäre in das Tiroler Abfallwirtschaftskonzept aufzunehmen. (TZ 10)

(4) Da die Verbrennung generell auf vertraglicher Basis außerhalb des Landes erfolgt, sollten die entsprechenden Unterlagen bei den Betreibern der Anlagen eingefordert und bei der Genehmigung der Tarife berücksichtigt werden. (TZ 12)

(5) Bei der Tarifbewilligung sollte die Verwendung von Daten vergleichbarer Anlagen außerhalb Tirols zugelassen werden. (TZ 12)

(6) Der Tarif für die Mechanische Abfallbehandlungsanlage Ahrental wäre neu zu berechnen und bei Bedarf anzupassen. (TZ 15)

(7) Nach Ende des Zeitraums der Tarifgenehmigung für die Mechanische Abfallbehandlungsanlage Ahrental wäre jedenfalls eine Nachkalkulation vorzusehen und deren Ergebnis im Zuge der künftigen Tariffestsetzung einzuarbeiten. (TZ 15)

Schlussbemerkungen/
Schlussempfehlungen

(8) Für die beiden Tarife des Standorts Kufstein wären eine Nachkalkulation für den Zeitraum ab 2009 und ein dadurch allfällig notwendiger Ergebnisausgleich vorzunehmen. (TZ 17)

(9) Die Verträge der Verbände mit dem Betreiber der Umladestation Brixen im Thale und dem mit der Verbrennung befassten Entsorger wären anzufordern und als Grundlagen in das Verfahren einzubeziehen. (TZ 19)

Wien, im Juni 2014

Der Präsident:

Dr. Josef Moser